

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7



BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Überprüfung der Gebarung
der Marktgemeinde Tieschen
(GKZ: 62368)

GZ.: ABT07-312004/2015-15

Graz, April 2023



Das Land
Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

1.) GEGENSTAND DER PRÜFUNG	4
1.1 Prüfungsauftrag	4
1.2 Prüfungsgrundlage und -ziele	4
1.3 Zeitraum der Prüfung	5
1.4 Prüfungsverlauf	5
1.5 Rechtliche Grundlagen	5
2.) WIRKUNGSKREIS DER GEMEINDEORGANE UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	7
2.1 Bezüge der Organe und Sitzungsgelder	7
2.2 Geschäftsordnung	7
2.3 Gemeinderat	7
2.4 Gemeindevorstand	9
2.5 Verwaltungs- und Fachausschüsse	9
2.6 Prüfungsausschuss	11
2.7 Organisation und Ordnungsprüfung der Gemeindeverwaltung	11
3.) KASSENPRÜFUNG:	12
3.1 Hauptzahlstelle	12
3.2 Kassensicherheit	12
4.) BUCH- UND BELEGPRÜFUNG:	14
4.1 Kontoführung	14
4.2 Zahlungswege	14
4.3 Prüfung des Anordnungswesens und des Bestellwesens	14
4.4 Belegprüfung (Beleg - Kontoauszug - Journal)	15
4.5 Prüfung der Monats- und Quartalsnachweise	15
4.6 Nicht voranschlagswirksame Gebarung	15
5.) ABGABEN UND STEUERN	16
5.1 Verordnungen im Steuer- und Abgabenbereich	16
5.2 Allgemein (<i>Gültig für alle Abgabearten</i>)	16
5.3 Mahnwesen	17
5.4 Grundsteuer und Grundsteuerbefreiungen	17
5.5 Kommunalsteuer	17
5.6 Benützungsabgabe	18
5.7 Investitionsabgabe	18
5.8 Bauabgabe	18
5.9 Verwaltungsabgaben	18
5.10 Bauakten - Kommissionsgebühren	19
5.11 Ferienwohnungsabgabe/Nächtigungsabgabe	19
5.12 Lustbarkeitsabgabe	19
5.13 Hundeabgabe	20
6.) GEBÜHRENHAUSHALTE WASSER, ABWASSER, ABFALLBESEITIGUNG UND BEREICH WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	21
6.1 Allgemein	21
6.2 Wasserversorgung	21
6.3 Abwasserbeseitigung	23
6.4 Abfallbeseitigung	24
6.5 Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude	26
7.) SONSTIGE EINNAHMENBEREICHE BZW. FESTSTELLUNGEN:	28
7.1 Kindergarten	28

7.2	Volksschule	28
7.3	Neue Mittelschule	29
7.4	weitere Schulen und Bildungseinrichtungen	29
7.5	Musikschule/Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege	29
7.6	Wirtschaftshof - Fuhrpark	30
7.7	Verträge	31
7.8	Sport- und Freizeitanlagen	32
7.9	Aufbahnungshalle	35
7.10	Bücherei	36
8.)	PERSONALWESEN	37
8.1	Personal	37
8.2	Reisegebühren	38
9.)	WIRTSCHAFTLICHE BETEILIGUNGEN - BETEILIGUNGSMANAGEMENT	39
9.1	Wirtschaftliche Beteiligungen	39
9.2	Subventionen und Wirtschaftsförderungen	39
10.)	FINANZLAGE	40
10.1	Darlehen	40
10.2	Haftungen	41
10.3	Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserven	42
10.4	Investitionen	43
10.5	Beschlussdaten Voranschlag und Rechnungsabschluss	44
10.6	Eröffnungsbilanz 2020	45
10.7	Ergebnishaushalt	46
10.8	Finanzierungshaushalt	48
10.9	Vermögenshaushalt	52
10.10	Gesamtbeurteilung	55
11.)	ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN FESTSTELLUNGEN:	56

1.) Gegenstand der Prüfung

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der Prüfungsbericht wurde aufgrund der zum Prüfungszeitpunkt vorgelegten Unterlagen und Aussagen der Marktgemeinde erstellt.

1.1 Prüfungsauftrag

Die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (in Folge kurz: Gemeindeaufsicht) wurde im Rahmen der Gebarungsprüfungsplanung für das Jahr 2022 vom zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten Hermann Schützenhöfer bzw. nunmehr Mag. Christopher Drexler beauftragt, die Gebarung der Marktgemeinde Tieschen zu prüfen.

1.2 Prüfungsgrundlage und -ziele

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art. 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, idgF (GemO), steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs. 1 GemO) und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs. 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung des Ziels der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Marktgemeinde Tieschen bzw. ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen werden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

Die Überprüfung erstreckt sich sohin auf die gesamte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensgebarung sowie gegebenenfalls auf die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse der Eigenbetriebe.

1.3 Zeitraum der Prüfung

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Aufgrund der Haushaltsrechtsreform auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden als Prüfungszeitraum grundsätzlich die Jahre 2020 bis 2021 und stichprobenartig die (erstmalige) Eröffnungsbilanz 2020 festgelegt.

Ausgehend vom Prüfungsverlauf ist eine Erweiterung des Prüfungszeitraumes möglich.

1.4 Prüfungsverlauf

Die Überprüfung der Gebarung in der Marktgemeinde Tieschen wurde am 29.07.2022 mit der Auflage eröffnet, bis spätestens 26.08.2022 Unterlagen laut Anforderungskatalog zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung wurde auch tageweise vor Ort von 17.10.2022 bis 28.11.2022 von den Prüfungsorganen Fr. Monika Schönauer, Hrn. Kernbichler Franz und der Prüfungsleiterin Fr. Karoline Fuchsbichler von der A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau im Marktgemeindeamt Tieschen durchgeführt. Betreffend den Prüfungsumfang wird auf das Inhaltsverzeichnis verwiesen.

Eine Schlussbesprechung fand auf Wunsch des Bürgermeisters am 14.03.2023 statt.

1.5 Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBL. Nr. 115/1967, zuletzt idF LGBL. Nr. 118/2021 (in der Folge kurz GemO);
- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBL. Nr. 34/2019, zuletzt idF LGBL. Nr. 118/2020 (in der Folge kurz StGHVO);
- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 zuletzt idF BGBl. Nr. 17/2018 (in der Folge kurz VRV 2015)
- Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. I Nr.194/1961, zuletzt idF BGBl. Nr. 108/2022 (in der Folge kurz BAO)
- weitere Materiengesetze sind im Bericht gesondert zitiert.

Ansprechpartner:

In der Marktgemeinde waren Hr. Bürgermeister Martin Weber, Fr. AL Michaela Gangl, Fr. Kathrin Andrejek, Fr. Ingrid Neubauer und Fr. Annemarie Schmerböck Ansprechpartner für die Prüfungsorgane.

Weiters wird festgehalten, dass die angeforderten Unterlagen seitens der Marktgemeinde zeitgerecht übermittelt und den Prüfungsorganen weitere geforderte Unterlagen unverzüglich vorgelegt wurden.



2.) Wirkungskreis der Gemeindeorgane und Geschäftsführung

2.1 Bezüge der Organe und Sitzungsgelder

Steiermärkisches Gemeinde-Bezügegesetz – Stmk. GBezG., LGBL. Nr. 72/1997, idgF (in der Folge GBezG)

Die Auszahlungen der Monatsbezüge der Organe erfolgte jeweils am 8. jeden Monats. Die Sonderzahlungen erfolgen in den Monaten März, Juni, September und November.

Die Gemeinde wird angehalten, für die Auszahlung der Bezüge der Gemeindeorgane das GBezG anzuwenden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 die Zuerkennung von Sitzungsgeldern für Gemeinderats- und Ausschusssitzungen mehrheitlich beschlossen.

Demnach erhalten Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme € 130,00 und Ausschussmitglieder € 90,00 je Sitzung ab 01.01.2022. Festgestellt wurde, dass in der Verhandlungsschrift im TOP und im Antrag die Auszahlung mit 01.01.2022, jedoch im Beschluss der 01.01.2021 festgesetzt wurde.

2.2 Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung gemäß § 62 GemO wurde vom Gemeinderat nicht beschlossen.

2.3 Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht derzeit aus 15 Gemeinderäten, davon werden 11 Gemeinderäte von der SPÖ und 4 Gemeinderäte von der ÖVP, gestellt.

Die konstituierende Sitzung hat am 24.07.2020 stattgefunden. Die Einberufung zur Sitzung ist durch Einzelladung erfolgt. In dieser Sitzung wurden die neuen Gemeinderatsmitglieder angelobt.

In der Marktgemeinde liegt eine Übertragungsverordnung gem. § 43 Abs. 2 GemO auf. Diese wurde mit Schreiben der Abteilung 7 vom 14.10.2020, ABT07-57288/2014-736, aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen.

Anlässlich der Gebarungsüberprüfung in der Marktgemeinde Tieschen wurden die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates der Haushaltsjahre 2020 bis 2021

stichprobenartig auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und das rechtmäßige Zustandekommen von Beschlüssen des Gemeinderates geprüft.

Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass gem. § 50 Abs. 2 GemO mindestens vierteljährlich eine Sitzung des Gemeinderates stattgefunden hat. Die Einberufungen zu den Sitzungen erfolgte gemäß § 51 Abs. 3 rechtzeitig per Mail bzw. durch Einzelladung und wurden diese öffentlich kundgemacht.

Eine Fragestunde gemäß § 54 Abs. 4 GemO wurde abgehalten (max. 60 Minuten), Fragen entsprechend protokolliert und wurden diese in der gleichen Sitzung oder aber spätestens in der nächsten Sitzung beantwortet.

Bei Beschlussfassung durch den Gemeinderat war gemäß § 56 Abs. 1 GemO die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates immer gegeben. Das jeweilige Abstimmungsergebnis ist gemäß § 60 Abs. 1 Z. 7 GemO bei den Tagesordnungspunkten angeführt.

Die Bestimmungen des § 59 GemO über die Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Sitzungen wurden eingehalten.

Die Verhandlungsschriften der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen wurden gemäß § 60 Abs. 8 GemO in getrennten Ordnern gesammelt abgelegt. Die Verhandlungsschriften waren, bis auf einige, einzeln gebunden.

Gemäß § 60 Abs. 8 GemO sind Verhandlungsschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen entweder in gebundener Form oder solcherart abzulegen sind, dass die Entnahme oder das Teilen von Verhandlungsschriften und Anlagen unmöglich ist.

Die Verhandlungsschriften sind ausführlich und klar formuliert. Bei Mehrheitsbeschlüssen sind die Gegenstimmen (Stimmenthaltungen) namentlich angeführt.

Die Verhandlungsschriften sind gem. § 60 Abs. 5 GemO vom Vorsitzenden und allen Schriftführern unterfertigt (Ausnahme Sitzung vom 14.12.2021, nur vom BGM unterfertigt).

Bei der stichprobenartigen Überprüfung konnte nicht festgestellt werden, ob die vorläufige Verhandlungsschrift einer öffentlichen Sitzung gemäß § 60 Abs. 3 GemO iVm. § 60 Abs. 4 GemO ohne unnötigen Aufschub jedem Fraktionsvorsitzenden übermittelt wurde, da keine Nachweise darüber auflagen.

Es ergeht der Auftrag, die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung, betreffend die Geschäftsführung (§§ 50 ff GemO), einzuhalten.

2.4 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Tieschen setzt sich wie folgt zusammen:

Bürgermeister:	Martin Weber, SPÖ
1. Vizebürgermeister:	Richard Haas, SPÖ
Gemeindekassier:	Viktoria Schranz, ÖVP

In den Jahren 2020 bis 2021 haben die Vorstandssitzungen nicht monatlich stattgefunden. Ein abweichender Beschluss gem. § 50 Abs. 2 GemO liegt vor.

Die Gemeindevorstandssitzungen wurden gemäß § 59 Abs. 1 GemO nicht öffentlich abgehalten.

Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgte per Mail (Sendenachweise sind nicht bei jeder Verhandlungsschrift mitabgelegt) und teilweise per Telefon und entsprachen daher nicht den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung.

Der Gemeindevorstand wird darauf hingewiesen, dass für die Einberufung zu Gemeindevorstandssitzungen die Geschäftsordnungsbestimmungen gleich wie für die Sitzungen des Gemeinderates anzuwenden sind.

Die Verhandlungsschriften der nicht öffentlichen Sitzungen sind in Ordnern gesammelt abgelegt. Die Ordner befanden sich in einem versperrbaren Büroschrank. Die Verhandlungsschriften waren nicht gebunden.

Es ergeht der Hinweis, dass auch diese Verhandlungsschriften entweder in gebundener Form oder solcherart abzulegen sind, dass die Entnahme oder das Teilen von Verhandlungsschriften und Anlagen unmöglich ist (§ 60 Abs. 8 GemO ist sinngemäß anzuwenden).

Bei den überprüften Verhandlungsschriften fehlte bei der Vorstandssitzung vom 19.06.2020 die Unterschrift des Gemeindekassiers.

Bei der Vorstandssitzung vom 13.07.2021 war eine weitere Person miteingeladen.

Der Vorstand wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem. GemO insbesondere § 60a GemO einzuhalten.

2.5 Verwaltungs- und Fachausschüsse

Fachausschüsse:

Nach der Gemeinderatswahl 2020 wurden in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates vom 24.07.2020 die nachfolgend aufgezählten Ausschüsse, deren Wirkungsbereiche und die Anzahl der Mitglieder festgelegt (§ 28 Abs. 1 GemO). Am 29.09.2020 fand eine weitere Gemeinderatssitzung statt, in der die Ausschussmitglieder nominiert wurden. Die Einladungen zu den konstituierenden Sitzungen erfolgten durch den Bürgermeister. Die vom Bürgermeister

einzuuberufenden konstituierenden Sitzungen wurden abgehalten. Die Mitglieder wurden nach dem Verhältniswahlrecht und für den Fall ihrer Verhinderung Ersatzmänner gewählt. Die Mitglieder wurden in Listen erfasst. In den Ausschüssen sind alle im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien vertreten.

Die jeweiligen Verhandlungsschriften sind in Ordnern abgelegt. Darin befanden sich auch Wahlunterlagen. Es erging unmittelbar vor Ort der Auftrag gemäß § 25 Abs. 1 GemO, die Niederschrift mit den Wahlvorschlägen und den Stimmzetteln unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

- **Wirtschafts- und Finanzausschuss:**
Dieser wurde mit fünf Mitgliedern festgelegt und am 29.09.2020 konstituiert. Die Niederschrift darüber wurde vom Vorsitzenden nicht unterfertigt. Der Ausschuss trat bisher fünfmal zusammen. Die Verhandlungsschriften wurden nicht gem. § 60a GemO unterfertigt. Behandelt wurden laut Tagesordnung unter anderem Mietförderungen Wohnungen (Patzen 63 und 64), Voranschlag, Nachtragsvoranschlag, Rechnungsabschluss, Sanierung MS St. Anna am Aigen, FLÄWI 5.0, Steuern und Abgabenangelegenheiten, Archäologisches und Naturerbe Königsberg.
- **Sozial- und Bildungsausschuss:**
Dieser wurde mit fünf Mitgliedern festgelegt und am 29.09.2020 konstituiert. Seither fand nur eine Ausschusssitzung statt. Die Verhandlungsschrift wurden nicht gem. § 60a GemO unterfertigt.
- **Bauausschuss:**
Dieser wurde mit sieben Mitgliedern festgelegt und am 29.09.2020 konstituiert. Seither fanden drei Ausschusssitzungen statt. Die Verhandlungsschriften wurden nicht gem. § 60a GemO unterfertigt. Behandelt wurden laut Tagesordnung unter anderem Heizungsanlage Bio Nahwärme, Wegebau, Neukauf Fuhrpark.

Da bei allen Ausschüssen die Nachweise der ergangenen Einberufungen zu den Ausschusssitzungen nicht vorlagen, konnten die ordnungsgemäßen Einberufungen nicht nachvollzogen werden.

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Mitglieder der Ausschüsse – sowie im Fall des Prüfungsausschusses auch der Ersatzmitglieder – hat durch Verständigung im Sinn des Abs. 3 erster Satz zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sie Mitgliedern des Gemeindevorstandes und des Prüfungsausschusses für die Durchführung der Prüfung des Rechnungsabschlusses spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung sowie Mitgliedern der übrigen Ausschüsse und des Prüfungsausschusses für sonstige Sitzungen spätestens eine Woche vor dem Tag des Sitzungstermins zuzukommen hat.

Die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderates gem. GemO gelten mit Ausnahme des § 54 Abs. 4 und 5 sowie soweit in diesem Gesetz nichts Anderes bestimmt ist, auch für sämtliche Ausschüsse.

Die Fachausschüsse werden aufgefordert, die Bestimmungen der GemO einzuhalten.

2.6 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Tieschen setzt sich folgendermaßen zusammen: fünf Mitglieder, davon drei Mitglieder der SPÖ und je zwei Mitglieder der ÖVP. Den Vorsitz führt ein Mitglied der stimmenschwächsten Partei ÖVP. Für den Prüfungsausschuss wurden fünf Ersatzmitglieder (pro Mitglied ein Ersatzmitglied) gewählt. Der Bürgermeister und die Vorstandsmitglieder sind keine Ausschussmitglieder.

Der Prüfungsausschuss wurde am 29.09.2020 ordnungsgemäß konstituiert. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgte fristgerecht durch den Bürgermeister.

Die stichprobenartige Überprüfung der Sitzungsprotokolle von 2020 bis 2021 ergab, dass der Prüfungsausschuss im Kalenderjahr 2021 nicht mindestens vierteljährlich geprüft hat, im Quartal 3/2021 wurde keine Prüfung durchgeführt. Die Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021 wurde gemäß § 86 Abs. 3 in einer gesonderten Sitzung auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft. Der Prüfungsausschuss überprüfte auch den Kassastand, Belege, Mietzinse, Rückstände und Rücklagen.

Da die Nachweise der ergangenen Einberufungen zu den Prüfungsausschusssitzungen nicht vorlagen, konnte die ordnungsgemäße Einberufung nicht nachvollzogen werden.

Der Prüfungsausschuss wird aufgefordert, betreffend die Einladungen die GemO einzuhalten und die Aufgaben gem. § 86 GemO wahrzunehmen.

2.7 Organisation und Ordnungsprüfung der Gemeindeverwaltung

Von der Marktgemeinde wurde ein Organigramm erstellt. Zuordnungen der Bereiche an die Mitarbeiter und Vertretungsregelungen sind gegeben.

Die Möglichkeit, an Aus- und Weiterbildungen teilzunehmen werden laut Angabe der Marktgemeinde laufend wahrgenommen.

An der Erstellung der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) wird gearbeitet.

Die Akten sind nach einem Aktenplan in Ordnern abgelegt.

Im Rahmen der Gebarungsprüfung wurde festgestellt, dass die Marktgemeinde über keine, als solche gekennzeichnete, Amtstafel verfügt. Unter anderem wird auf § 92 GemO verwiesen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert die Amtstafel als solche zu bezeichnen.

3.) Kassenprüfung:

3.1 Hauptzahlstelle

Die Tätigkeit der Hauptzahlstelle konnte in Form der Abwicklung des Barzahlungsverkehrs, der Aufzeichnungen von Ein- und Auszahlungen, der gesicherten Verwahrung der Zahlungsmittel sowie die Abwicklung des Girogeldverkehrs festgestellt werden.

Die Bestimmungen des § 24 StGHVO -Überwachung der Fälligkeit von Verbindlichkeiten und Forderungen – wurde in einigen Fällen nicht eingehalten (siehe auch Punkt 4.4).

Die Kontrolle des Nachweises Buchungsabschluss - Stand 17.10.2022 zeigte die Übereinstimmung mit den zwei gegebenen Girokonten sowie mit dem Bargeldbestand. Es wurde festgestellt, dass die Marktgemeinde Tieschen zwei Girokonten verwaltet, wobei ein Konto lediglich nur für wenige Abgabenbuchungen verwendet wird.

Der Marktgemeinde wird aufgrund der zusätzlichen Gebühren empfohlen, dieses zusätzliche Girokonto zu schließen.

In weiterer Folge wurden auch die Zahlungsmittelreserven mit Stand 31.12.2021 kontrolliert und die Richtigkeit festgestellt.

3.2 Kassensicherheit

Zur Verwahrung des zum Prüfungszeitpunkt gegebenen Bargeldbestandes in der Höhe von € 324,11 wurde festgestellt, dass der Bargeldbestand in einer versperrbaren eisernen Geldkassette aufbewahrt wird und diese sich wiederum in einem versperrbaren feuerfesten Metallschrank befand. Laut Mitteilung der Marktgemeinde werden die Einzahlungen auf den notwenigsten Umgang beschränkt.

Die Verwahrung von privaten Bargeldbeträgen und anderer nicht im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Marktgemeinde eingehobenen Zahlungsmitteln oder sonstigen Unterlagen konnte nicht festgestellt werden. Laut Auskunft der Marktgemeinde sind auch keine Handverläge gegeben.

„Es wurde festgestellt, dass in der Marktgemeinde Tieschen insgesamt fünf Gemeindebedienstete in der Finanzbuchhaltung eingesetzt werden. Den Prüforganen wurde eine Dienstverfügung vorgelegt, in der ein Mitarbeiter mit der *Führung der Kassen- und Buchhaltungsgeschäfte* ermächtigt wird. Für diesen Mitarbeiter ist eine Urlaubs- bzw. Krankenstandsvertretung angeführt. Weitere Dienstverfügungen konnten den Prüforganen nicht vorgelegt werden.

Die Marktgemeinde Tieschen wird aufgefordert sämtliche Gemeindebedienstete, die in der Finanzbuchhaltung beschäftigt sind, mit einer schriftlichen Dienstverfügung gemäß § 85 GemO zu ermächtigen und darauf zu achten, dass der Zahlungsverkehr und die Buchführung von verschiedenen Mitarbeitern erledigt werden. Die Marktgemeinde teilt im Rahmen der Prüfung

dazu mit, dass an der Erstellung einer Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) bereits gearbeitet wird und entsprechende Dienstverfügungen ausgearbeitet werden.“

Betreffend die Haushaltsüberwachung wird festgehalten, dass laut Mitteilung ständige Kontrollen der Über- und Unterschreitungen erfolgen. EDV-Ausdrucke darüber werden nicht abgelegt.

In der Marktgemeinde Tieschen sind fünf Dienstsiegel (nicht nummeriert) mit Gemeindewappen in Verwendung, die von den Bediensteten nach Dienstschluss versperrt aufbewahrt werden.

Ein Verzeichnis über die Zuteilung dieser Dienstsiegel ist zu führen und laufend evident zu halten (siehe auch Runderlass des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 7 vom 7.12.2011, GZ.: FA7A-452-101/1995-29).



4.) Buch- und Belegprüfung:

4.1 Kontoführung

Zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wurden von der Marktgemeinde zwei Zahlungswege (Girokonten) eingerichtet. Es wurde festgestellt, dass eine von der Marktgemeinde beigebrachte Zeichnungsberechtigung, nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Wer mit wem zeichnen darf war nicht korrekt angegeben.

Die Marktgemeinde wurde umgehend aufgefordert, den rechtskonformen Zustand herzustellen und wurde dieser Mangel von der Marktgemeinde während der Prüfung behoben. Es wurde jedoch bemerkt, dass das Ausstellungsdatum unverändert blieb.

Die Kontoauszüge werden elektronisch abgelegt. Zusätzlich waren in den Jahren 2020 und 2021 auch noch Kontoauszüge in Papierform vorhanden, jedoch wurden hier keine Belegnummern angebracht.

4.2 Zahlungswege

Seitens der Marktgemeinde wurden Girokonten bei einer Bank eingerichtet. Auch gibt es einen Zahlweg für die Barkasse.

RB01 Hauptkonto
RB02 2. Girokonto
RB03 Barkasse

4.3 Prüfung des Anordnungswesens und des Bestellwesens

Die Anordnungsgeschäfte werden vom Bürgermeister ausgeübt. Im Zusammenhang mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung betreffend den Bürgermeister wurde festgestellt, dass diese vom Bürgermeister angeordnet und zusätzlich vom Vizebürgermeister unterschrieben wurde. Bei der stichprobenartigen Durchsicht wurde jedoch eine Anordnung vorgefunden (August 2020), die nur vom Bürgermeister unterschrieben wurde. Diesbezüglich ergeht die Aufforderung, dass diese Mittelverwendungen vom Vizebürgermeister anzuordnen sind (siehe § 84 GemO).

Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen wurden ausschließlich automationsunterstützt erteilt. Es fehlte häufig die Bestätigung über die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Ebenfalls festgestellt wurde, dass teilweise Lieferscheine fehlten sowie bei Transferzahlungen beschlussmäßige Feststellungen bzw Vermerke nicht dokumentiert wurden.

Diesbezüglich wird die Gemeinde aufgefordert, die bestätigten Lieferscheine sowie entsprechende Vermerke laut Gemeinderatsbeschlüssen den Belegen beizufügen.

Bei jeder Einnahme auf dem Zahlungsweg „Bar“ wird eine Bestätigung durch Unterschrift ausgegeben. Bareinnahme können von jeder Mitarbeiterin im Innendienst gebucht werden. Die Bestätigung darüber (mit Scanaufdruck) wird von der Buchhalterin gescannt und automationsunterstützt zugeordnet.

Im Marktgemeindeamt ist eine elektronische Entrichtung nicht möglich.

Die Haushaltsüberwachung wird automationsunterstützt durchgeführt, und werden bei Bedarf entsprechende Maßnahmen gesetzt.

4.4 Belegsprüfung (Beleg - Kontoauszug - Journal)

Die Belege wurden fortlaufend nach dem Buchungsdatum im Haushaltsbuchführungssystem abgelegt. Die Belege werden elektronisch abgelegt und kann über die Historie der Prozess über die Zuständigkeiten nachvollzogen werden. Die Bücher werden in der Marktgemeinde sieben Jahre verwahrt.

Bei der stichprobenartigen Kontrolle wurde festgestellt, dass bei den Belegen sehr oft Angebote, Bestell- und Lieferscheine fehlten und Fälligkeiten nicht beachtet wurden (siehe auch Punkt 3.1).

Die Gemeinde wird aufgefordert, die §§ 108 bis 117 StGHVO zu beachten.

Im Besonderen wird auf die Einhaltung des regionalen Kontenplans, wie z.B. Transferleistungen und Kapitaltransfers, hingewiesen.

4.5 Prüfung der Monats- und Quartalsnachweise

Der Monatsabschluss wird zur Monatsmitte für den vorangegangenen Monat durchgeführt, es wurde die Richtigkeit des Monatsabschlusses durch den Bürgermeister und den Kassier automationsunterstützt bestätigt.

Das Kreditsechstel wurde im Prüfungszeitraum nicht überschritten.

4.6 Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Die Kontrolle über die Abwicklung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zeigte unwesentlich hohe Einnahmenreste im Bereich der Vorschüsse und unwesentliche Ausgabenreste im Bereich der Verwahrgelder. Zudem waren auch keine negativen Reste auf den Konten ausgewiesen.

5.) Abgaben und Steuern

5.1 Verordnungen im Steuer- und Abgabebereich

Aufstellung der Verordnungen im Steuer- und Abgabebereich in der Gemeinde

Verordnung	GRB vom	In Kraft ab	VO-Prüfung gem. §100 GemO GZ, Datum
Ferienwohnungsabgabenverordnung	02.10.2018	01.01.2019	Mit dem Schreiben vom 18.10.2018 mit GZ: ABT07-139803/2016-10 zur Kenntnis genommen.
Hundeabgabeverordnung	20.12.2012	01.01.2013	Eine Kenntnisnahme der Aufsichtsbehörde konnte nicht vorgelegt werden.

5.2 Allgemein (Gültig für alle Abgabearten)

Übersicht im Steuer- und Abgabebereich:

Jahre:	2020	2021
Grundsteuer A:	11.440,18	13.470,43
Grundsteuer B:	77.419,56	81.745,61
Kommunalsteuer:	69.209,29	82.006,44
Fremdenverkehrsabgaben:	18.826,11	16.161,56
Parkometerabgaben:	0,00	0,00
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe:	0,00	0,00
Abgaben für das Halten von Tieren:	3.177,25	3.690,42
Abgaben von Ankündigungen:	0,00	0,00
Gebrauchsabgaben:	0,00	0,00
Interessentenbeiträge ohne Bauabgabe:	6.720,19	38.189,34
Bauabgabe:	12.521,85	11.798,30
Verwaltungsabgabe:	7.419,83	11.043,86
sonstige ausschließliche Gemeindeabgaben:	0,00	0,00

Die Prüfung der offenen Forderungen per 25.10.2022 der Marktgemeinde zeigte aufgrund der erfassten Abgabenarten, dass die Vorschreibungen buchhalterisch zur Gänze auf Personenkonten erfasst wurden.

Die Liste der offenen Forderungen per 25.10.2022 weist Forderungen in der Gesamthöhe von netto € 129.239,52 aus.

Dem Personenkonto zugeordnete Forderungen werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen erstmalig nach 14 Tagen automationsunterstützt eingefordert und ständig überwacht.

Weiters zeigte die vorliegende Rückstandsliste auch längerfristige Rückstände, zurückliegend bis in das Jahr 2010. In diesem Zusammenhang wurden Exekutionen eingeleitet und diese im Grundbuch eingetragen.

Zum Jahresabschluss wurde alljährlich eine Rückstandsliste erstellt und die Rückstände der Abgabepflichtigen, welche auf Personenkonten erfasst wurden, auf den Haushaltskonten kontrolliert.

Die Überzahlungen (z.B. Doppelüberweisungen, zu hohe Überweisungen) wurden in der nichtvoranschlagswirksamen Gebarung auf dem Konto 363000 verbucht.

5.3 Mahnwesen

Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt idF BGBl. I Nr. 108/2022

Dem Personenkonto zugeordnete Forderungen werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen erstmalig nach 14 Tagen automationsunterstützt eingefordert und ständig überwacht. Die Forderungsliste vom 25.10.2021 weist € 957,88 an Mahngebühren und € 2.748,51 an Säumniszuschläge auf.

Es liegen keine Abschreibungen, Nachsichtansuchen und Mahnsperren vor.

Bei den längerfristigen Rückständen wurden Exekutionen eingeleitet.

Ratenvereinbarungen wurden getroffen. Diesbezügliche Ansuchen von Abgabepflichtigen und die Vorstandsbeschlüsse liegen vor.

5.4 Grundsteuer und Grundsteuerbefreiungen

Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl. Nr. 149/1955, idgF

Bewertungsgesetz 1955 – BewG 1955, BGBl. Nr. 148/1955, idgF

Die stichprobenartig durchgeführte Überprüfung von Grundsteuerakten aus Vorjahren ergab, dass nach der Einheitsbewertung beziehungsweise der Mitteilung des Grundsteuermessbetrages durch das Finanzamt umgehend und automationsunterstützt eine bescheidmäßige Feststellung seitens der Marktgemeinde durchgeführt wurde.

Lediglich im Jahr 2020 kam es durch die Umstellung der automationsunterstützten Verarbeitung zu Verzögerungen der Grundsteueraufrollungen.

Die Hebesätze wurden im höchst möglichen Ausmaß ausgeschöpft.

Die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit den vierteljährlichen Vorschriften wurden im Prüfungszeitraum zeitgerecht beachtet.

Die Verbuchungen erfolgten automationsunterstützt über Personenkonten.

Die Rückstände betrugen mit Stichtag 25.10.2022 bei der

Grundsteuer A: € 629,02 und bei der

Grundsteuer B: € 8.113,06.

5.5 Kommunalsteuer

Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993, BGBl. Nr. 819/1993, idgF

In der Marktgemeinde sind 49 kommunalsteuerpflichtige Unternehmen erfasst (Stand 2021).

Die Entwicklung der Einnahmen der letzten zwei Jahre zeigt im Ergebnishaushalt eine steigende Einnahmentendenz; die Gesamteinnahmen aus Kommunalsteuern des Haushaltsjahres 2021 betragen € 82.219,13 (EHH).

Die Bearbeitung und Erfassung der Jahreserklärung erfolgt automationsunterstützt. Es werden keine Akten in Papierform abgelegt.

Eine stichprobenartige Prüfung der Abgaben zeigt die ordnungsgemäße Verbuchung der Einzahlungen auf Personenkonten und Überleitung auf das Haushaltskonto 920/833.

Rückstände bzw. Differenzen von Einzahlungen zur Jahreserklärung wurden bescheidmäßig mit Säumniszuschlag vorgeschrieben, sowie in weiterer Folge eingemahnt.

5.6 Benützungsabgabe

Benützungsabgabengesetz, LGBL. Nr. 5/1954, idgF

Laut Mitteilung der Gemeinde ist keine Benützungsabgabe gegeben.

5.7 Investitionsabgabe

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 – StROG, LGBL. Nr. 49/2010

Bei der Überprüfung der privatwirtschaftlichen Vereinbarungen vom 17.10.2006 wurde festgestellt, dass keine Investitionsabgabe gegeben war.

5.8 Bauabgabe

Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBL. Nr. 59/1995, idgF

Die Bauakten werden in der Marktgemeinde automationsunterstützt erfasst und objektbezogen abgelegt.

Die stichprobenartige Kontrolle von Bauakten im Prüfungszeitraum der Haushaltsjahre 2020 – 2021 zeigt eine gesetzeskonforme Berechnung der Bauabgabe nach dem Einheitssatz und der Bruttogeschossfläche. Die Bauabgabebescheide entsprachen den gesetzlichen Vorgaben.

Die Bauabgabe wurde buchhalterisch auf den Personenkonten erfasst und als Forderung eingebucht.

Laut Forderungsliste per 25.10.2022 besteht bei der Bauabgabe keine offene Forderung.

5.9 Verwaltungsabgaben

Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968 – LGVAG. 1968, LGBL. Nr. 145/1969, idgF

Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBL. Nr. 104/2012, idgF

Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 – StVAG, LGBL. Nr. 88/2012, idgF

Bei der Berechnung der Verwaltungsabgaben im Baubereich wurden die gesetzlich vorgesehenen Tarife herangezogen.

Die bescheidmäßigen Vorschreibungen wurden buchhalterisch auf den Personenkonten erfasst.

5.10 Bauakten - Kommissionsgebühren

Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBL. Nr. 123/2012, idgF

Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 2017 – Stmk. GKGebV, LGBL. Nr. 85/2017, idgF

Die Kontrolle der Kommissionsgebühren ergab, dass die Vorschreibungen in gesetzlicher Höhe pro halbe Stunde je Amtsorgan bescheidmäßig vorgenommen wurden.

Die bescheidmäßigen Vorschreibungen wurden buchhalterisch auf den Personenkonten erfasst.

5.11 Ferienwohnungsabgabe/Nächtigungsabgabe

Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz – StNFWAG, LGBL. Nr. 54/1980, idgF

Verordnung der Gemeinde

In der Gemeinde sind 50 Ferienwohnungen erfasst und wurden zur Berechnung der Abgabe die Nutzflächen herangezogen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tieschen hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.10.2018 eine Ferienwohnungsabgabenverordnung beschlossen. Diese wurde von der Aufsichtsbehörde am 18.10.2018 zur Kenntnis genommen.

Die Vorschreibungen der Ferienwohnungsabgabe erfolgen bescheidmäßig mit Fälligkeit 15.12. jeden Jahres.

Die Erfassung bzw. Aktualisierung der abgabepflichtigen Ferienwohnungen erfolgt jährlich mit dem Bauamt.

Laut Forderungsliste per 25.10.2022 bestehen bei der Ferienwohnungsabgabe keine offenen Forderungen.

In der Gemeinde sind 10 nächtigungsabgabepflichtige Betriebe erfasst.

Die Erfassung der Meldungen erfolgt mittels Schnittstelle und werden automationsunterstützt am Personenkonto erfasst und mittels Lastschriftanzeige den Betrieben vorgeschrieben.

5.12 Lustbarkeitsabgabe

Lustbarkeitsabgabengesetz 2003 – LAG, LGBL. Nr. 50/2003, idgF

Laut Auskunft der Gemeinde wurde keine Verordnung beschlossen.

5.13 Hundeabgabe

Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, idgF.

Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 24/2005, idgF. (in der Folge StLSG)

Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013, LGBl. Nr. 89/2012, idgF (in der Folge Stmk. HAG)

Stmk. Hundekundenachweis-Verordnung, LGBl. Nr. 117/2012, idgF

Verordnung der Gemeinde

In der Marktgemeinde wurde nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Hundeabgabegesetzes eine Hundeabgabeordnung am 20.12.2012 beschlossen.

Für diese Hundeabgabenordnung liegt keine Kenntnisnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vor.

Am 28.06.2022 wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde eine neue Hundeabgabenordnung beschlossen und mit Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, GZ.: ABT07-67070/2018-2 vom 05.08.2022, zur Kenntnis genommen.

Seitens der Marktgemeinde werden die Daten des Hundeverzeichnisses automationsunterstützt geführt und schriftliche Ausdrücke in Ordnern abgelegt.

Die stichprobenartige Kontrolle betreffend Anmeldung nach § 11 des Stmk. HAG zeigte, dass diese vollständig vorhanden waren.

Der gesetzlich vorgesehene Abgabensatz in Höhe von jährlich € 60,00 bzw. die Abgabensätze für Wach- und Berufshunde sowie Abgabebegünstigungen wurden mit 50 % festgesetzt. Im § 6 der Verordnung ist weiters eine Abgabenerhöhung bei Erfordernis und Nichtvorlage eines Hundekundenachweises nach § 3b Abs. 8 des StLSG vorgesehen.

Die stichprobenartige Prüfung zeigte die Einhebung obig angeführter Abgabensätze und es wurde die Vorschreibung mit 15.02. jeden Jahres den Abgabepflichtigen vorgeschrieben.

Die Vorschreibungen wurden auf Personenkonten erfasst und es scheinen laut Forderungsliste per 25.10.2022 keine offenen Forderungen auf.

6.) Gebührenhaushalte Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung und Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude

6.1 Allgemein

6.1.1 Verordnungen in den Gebührenhaushalten

Aufstellung der Verordnungen in der Marktgemeinde Tieschen

Verordnung	GRB vom	in Kraft ab	VO-Prüfung gemäß §100 GemO
Kanalabgabenordnung	27.06.2017 und 23.03.2021 (Novelle)	29.06.2017	11.08.2017 ABT07-34341/2017-9 und 12.04.2021 ABT07-34341/2017-22
Müllabfuhrverordnung	21.12.2016 und 28.03.2017	30.03.2017	14.07.2017 ABT07-6110/2017-9
Wassergebühren- verordnung	14.03.2018	01.04.2018	05.04.2018 ABT07-5875/2017-15
Wasserleitungsordnung	21.12.2016	22.12.2016	28.02.2019 ABT13-24785/2019-1

6.2 Wasserversorgung

Wasserleitungsbeitragsgesetz, LGBl. Nr. 137/1962, idgF

Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 42/1971, idgF

Übersicht des Gebührenhaushaltes Wasserversorgung nach den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse der letzten zwei Jahre:

Jahre:	2020	2021
Benützungsgebühren:	97 104,91	85 932,87
Interessentenbeiträge/Anschlussgebühren (Konto 850):	22 772,74	22 909,12
Nettoergebnis (SA0):	0,23	-4 864,52
Entnahmen von zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (230):	0,00	0,00
Zuweisung an zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (240):	0,23	22 909,33
Nettoergebnis nach Rücklagen (SA00):	0,00	-27 773,85
Geldfluss operative Gebarung (SA1):	28 962,42	28 009,55
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5):	-21 769,69	-15 778,14
Frei verfügbare Mittel (SA1-Tilgung-BZ):	-17 003,51	-18 469,07
zweckgebundene Haushaltsrücklagen Endstand (934):	2 944,75	25 854,08
Zahlungsmittelreserven Endstand (294):	2 944,75	2 944,97

Die Übersicht über die Erträge und Aufwendungen nach den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse der Haushaltsjahre 2020 und 2021 zeigt, dass die Aufwendungen im Haushaltsjahr 2021 nicht zu 100 % gedeckt werden konnten (SA0).

Die Wasserversorgung der Marktgemeinde wird als marktbestimmter Betrieb geführt, Betriebsstatuten wurden im Gemeinderat nicht beschlossen.

Die Marktgemeinde wird daher aufgefordert, die entsprechenden Betriebsstatuten im Gemeinderat zu beschließen und der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Die Anschlusswerber sind über Personenkonten erfasst. Die Wasserversorgung erfolgt einerseits zu einem Teil aus eigenen Quellen und wird Wasser von einem Verband zugekauft. Zusätzlich gibt es im Gemeindegebiet noch private Wassergemeinschaften. Die Grundlage für die Durchführung der Wasserversorgung bildet die Wassergebührenordnung vom 14.03.2018; diese wurde der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt und am 05.04.2018 zur Kenntnis genommen.

Eine Wasserleitungsordnung wurde im Gemeinderat in der Sitzung vom 21.12.2016 beschlossen und von der Abteilung 13 zur Kenntnis genommen. Laut dieser Wasserleitungsordnung wird die Höhe der Wasseranschlussgebühr im Gemeinderat festgelegt. Zuletzt wurde in der Gemeinderatssitzung am 23.03.2021 die Wertsicherung nach VPI 2015 für die Anschlussgebühr von € 3.600,00 beschlossen. Zusätzlich wurden „Richtlinien zur Ausführung von Hausanschlüssen an das öffentliche Wasserleitungsnetz“ in der Gemeinderatssitzung vom 23.03.2021 beschlossen.

Der Wasserverlust wird mittels einer Fernüberwachung kontrolliert. Im Jahr 2020 gab es einen größeren Wasserverlust, deren Ursache bzw. Standort durch diese Fernüberwachung lokalisiert werden konnte. Trotzdem betrug der Schaden ca. € 14.000,00, der als Schadensfall ausgebucht wurde.

Zu den Gebühren wird festgehalten, dass sich diese aus den

- Wasserbezugsgebühren und
- Wasserzählergebühren

zusammensetzen.

Die Anschlussgebühr wurde als einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung festgelegt.

Die Kontrolle zeigte, dass die Vorschreibungen entsprechend den Gemeinderatsbeschlüssen und mit Bescheid festgesetzt wurden. Die Einzahlungen erfolgten fristgerecht und werden auf Personenkonten verbucht.

Zudem wird festgehalten, dass auf den Zahlungsaufforderungen ab dem Haushaltsjahr 2021 keine Einspruchsmöglichkeit gemäß § 5 Abs. 7 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes angeführt ist.

Laut Rückstandsliste per 25.10.2022 scheint ein Rückstand in der Höhe von € 34.360,97 auf.

Per 31.12.2021 besteht eine Haushaltsrücklage mit ZMR in der Höhe von € 25.854,08. Die mit Rechnungsabschluss 2021 gebildete Rücklage wurde vor Beschluss des Rechnungsabschlusses einer Zahlungsmittelreserve zugeführt (siehe auch Punkt 10.3).

Die vereinnahmten Wasserleitungsbeiträge im Jahr 2020 wurden für investive Vorhaben in der Wasserversorgung verwendet.

6.3 Abwasserbeseitigung

Kanalabgabengesetz 1955, LGBI. Nr. 71/1955, idgF
Verordnung(en) der Marktgemeinde

Übersicht des Gebührenhaushaltes Abwasserbeseitigung nach den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse der letzten zwei Jahre:

Jahre:	2020	2021
Benützungsgebühren:	181 188,87	186 564,22
Interessentenbeiträge/Anschlussgebühren (Konto 850):	11 610,63	15 280,22
Nettoergebnis (SA0):	51 576,19	123 710,11
Entnahmen von zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (230):	0,00	0,00
Zuweisung an zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (240):	51 576,19	42 677,96
Nettoergebnis nach Rücklagen (SA00):	0,00	81 032,15
Geldfluss operative Gebarung (SA1):	129 698,66	164 471,47
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5):	50 286,66	27 390,21
Frei verfügbare Mittel (SA1-Tilgung-BZ):	36 994,93	70 772,68
zweckgebundene Haushaltsrücklagen Endstand (934):	270 668,48	268 346,44
Zahlungsmittelreserven Endstand (294):	219 099,54	270 676,01

Gembon, Stand: 26.08.2022

Die Übersicht über die Erträge und Aufwendungen nach den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse der Haushaltsjahre 2020 und 2021 zeigt, dass die Aufwendungen zu 100 % gedeckt werden können (SA0).

Das Gemeindegebiet ist größtenteils mit der öffentlichen Kanalisationsanlage erschlossen und sind die Anschlusspflichtigen auf Personenkonten erfasst. Zusätzlich werden Teile des Gemeindegebietes über eine private Genossenschaft bzw. eine Gemeinschaft entsorgt. Die Klärschlamm Entsorgung bzw. die Abwasseruntersuchung erfolgen über die Marktgemeinde und werden weiterverrechnet.

Die Abwasserbeseitigung wird als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt und wurden keine Betriebsstatuten im Gemeinderat beschlossen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, entsprechende Betriebsstatuten im Gemeinderat zu beschließen und der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Betreffend die Verordnungen der Marktgemeinde Tieschen wird zur Verordnungsprüfung gemäß § 100 GemO festgestellt, dass die beschlossene Verordnung am 11.08.2017 und eine

Ergänzung am 12.04.2021 aus rechtlicher Sicht zur Kenntnis genommen wurden. Die Verordnung wurde öffentlich kundgemacht.

Die Höhe des Einheitssatzes wurde in der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2017 mit 7,5 %, somit € 12,67 beschlossen.

Die stichprobenartige Kontrolle der, mittels Zahlungsaufforderungen, festgesetzten Vorschreibungen zeigte, dass diese entsprechend der gefassten Verordnung bzw. der Novelle durchgeführt wurden.

Es wird jedoch festgehalten, dass auf den Zahlungsaufforderungen ab dem Haushaltsjahr 2021 keine Einspruchsmöglichkeit gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Kanalabgabegesetzes angeführt ist.

Laut Rückstandsliste per 25.10.2022 scheint ein Rückstand bei den Anschlussgebühren in der Höhe von € 26.677,13 und bei den Kanalbeiträgen ein Rückstand in der Höhe von € 18.385,15 auf.

Per 31.12.2021 besteht eine Haushaltsrücklage mit ZMR in der Höhe von € 268.346,44. Die Zahlungsmittelreserve wurde vor Beschluss des Rechnungsabschlusses gebildet (siehe auch Punkt 10.3).

6.4 Abfallbeseitigung

Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – StAWG 2004, LGBI. Nr. 65/2004, idgF Verordnung(en) der Marktgemeinde

Übersicht des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung nach den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse der letzten zwei Jahre:

Jahre:	2020	2021
Benützungsgebühren:	83 757,46	89 596,80
Nettoergebnis (SA0):	1 803,59	-4 827,33
Entnahmen von zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (230):	0,00	0,00
Zuweisung an zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (240):	1 803,59	0,56
Nettoergebnis nach Rücklagen (SA00):	0,00	-4 827,89
Geldfluss operative Gebarung (SA1):	6 627,06	-4 702,51
Geldfluss voranschlagswirksame Gebarung (SA5):	6 627,06	-4 702,51
Frei verfügbare Mittel (SA1-Tilgung-BZ):	6 627,06	-4 702,51
zweckgebundene Haushaltsrücklagen Endstand (934):	7 501,64	7 502,20
Zahlungsmittelreserven Endstand (294):	7 501,64	7 502,20

Gembon, Stand: 26.08.2022

Die Übersicht nach den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse der letzten zwei Jahre zeigt, dass die Aufwendungen im Haushaltsjahr 2021 nicht gedeckt werden konnten. Im Haushaltsjahr 2020 ist eine Kostendeckung gegeben (SA 0).

Die letzte Verordnungsprüfung gemäß § 100 GemO konnte mit Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.07.2017 in gebührenrechtlicher Hinsicht nachvollzogen werden.

Die Abfallbeseitigung wird als marktbestimmter Betrieb geführt, die dafür vorgesehenen Betriebsstatuten wurden nicht beschlossen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die entsprechenden Statuten im Gemeinderat zu beschließen und der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Abfuhrgebühren setzen sich aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen.

Die Abwicklung erfolgt über berechtigte private Entsorger und ist in der Abfuhrordnung entsprechend geregelt.

Die Vorschriften wurden gemäß § 19 der Abfallabfuhrordnung vierteljährlich festgelegt.

Die Abgabepflichtigen sind über Personenkonten erfasst und wurden mit Stichtag 25.10.2022 Rückstände in der Höhe von € 2.918,22 festgestellt.

Per 31.12.2021 besteht eine Haushaltsrücklage mit ZMR in der Höhe von € 7.502,20 (siehe auch Punkt 10.3).

Im Gemeindegebiet besteht kein Altstoffsammelzentrum, sondern ist die Marktgemeinde Tieschen dem AWW Radkersburg zugehörig.

Diverser Grünschnitt, Altkleider, Kaffeekapseln und Altöl können von den Gemeindebewohnern im Bauhof/Kläranlage abgegeben werden.

Es wurde im Bereich der Kläranlage eine TKV-Sammelstelle eingerichtet, die videoüberwacht ist. Zu den Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentrums ist die Sammelstelle frei zugänglich (für Privatpersonen).

6.5 Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude

Übersicht über die Erträge und Aufwendungen nach den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse der letzten zwei Jahre:

Jahre:	2020	2021
Summe Erträge (SU21):	103 087,63	183 242,22
Summe Aufwendungen (SU22):	111 812,35	158 876,84
Nettoergebnis (SA0):	-8 724,72	24 365,38
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	0,00	0,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	1,41	19 990,14
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	-8 726,13	4 375,24
nicht finanzierungswirksame Erträge:		
nicht finanzierungswirksame Aufwände:		

Gembon, Stand: 26.08.2022

Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen nach den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse der letzten zwei Jahre:

Jahre:	2020	2021
Einzahlungen operative Gebarung (SU31):	102 264,02	183 821,41
Auszahlungen operative Gebarung (SU32):	80 732,35	136 066,92
Einzahlungen investive Gebarung (SU33):	21 043,56	1 601,44
Auszahlungen investive Gebarung (SU34):	0,00	0,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU35):	2 833,88	1 258,85
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (SU36):	61 156,27	58 430,96
Einzahlungen aus der nVw Gebarung (SU41):	0,00	0,00
Auszahlungen aus der nVw Gebarung (SU42):	0,00	0,00

Gembon, Stand: 26.08.2022

Die Übersicht über die Erträge und Aufwendungen nach den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse im Prüfungszeitraum zeigte, dass im Jahr 2020 keine Kostendeckung gegeben war.

Der Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude wird als marktbestimmter Betrieb geführt und erfolgt die Verbuchung auf den Ansätzen 8530, 8531, 8533, 8534 und 8535. Von der Marktgemeinde wird mitgeteilt, dass keine Betriebsstatuten im Gemeinderat beschlossen wurden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die dafür vorgesehenen Betriebsstatuten beschlussmäßig zu behandeln und der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Marktgemeinde vermietet insgesamt 28 Mietwohnungen in drei verschiedenen Gebäuden.

Die in einem Ordner alphabetisch abgelegten Mietverträge wurden alle vom Bürgermeister und dem Mieter unterschrieben und wurde die Bezahlung der Verwaltungsabgabe mittels Stempelaufdruck am Vertrag vermerkt.

Für zwei Gebäude (Patzen 63 und 64) wurde ein Baurechtsvertrag mit einem Wohnbauträger abgeschlossen und wird dieses Gebäude erst 2027 in das Vermögen der Marktgemeinde übergehen. Ein Baurechtsvertrag wurde am 26.06.1992, GZ.: 7-49 Ti 10/1-1992, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die laufende Verwaltung dieser zwei Wohngebäude erfolgt über die gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft. Die Mietverträge betreffend dieser Wohnungen liegen nicht in der Marktgemeinde auf, sondern bei der Genossenschaft.

Die Vergabe der Mietobjekte sowie der Abschluss von Mietverträgen wird vom Gemeindevorstand beschlossen. Auf die Übertragungsverordnung wird hingewiesen (siehe Punkt 2.2).

Laut Angaben der Marktgemeinde werden Instandhaltungsrücklagen gebildet. Hierzu wird festgehalten, dass laut den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve gegeben sind; der Endstand der Rücklage mit Zahlungsmittelreserve laut Rechnungsabschluss 2021 beträgt € 18.294,78. Für zwei Wohnhäuser, die von einer Wohnungsgenossenschaft verwaltet werden, wurde im Jahr 2021 ein Rücklagensparbuch eröffnet. Die Zahlungsmittelreserve wurde vor Beschluss des Rechnungsabschlusses gebildet.

Ein Gemeindevorstandsbeschluss für die Eröffnung dieses Sparbuches konnte nicht vorgelegt werden und wird die Marktgemeinde aufgefordert, dies nachzuholen.

Die Mietverträge beinhalten seit 2016 eine Wertsicherungsklausel (VPI 2010) und wird eine Verwaltungskostenpauschale angerechnet. Die Betriebskosten werden voll umgelegt.

Per 25.10.2022 bestehen Mietrückstände in der Höhe von € 5.897,33.

Das Projekt „Betreutes Wohnen“ wird am Ansatz 846 abgewickelt (siehe auch Punkt 7.7.1).

7.) Sonstige Einnahmenbereiche bzw. Feststellungen:

7.1 Kindergarten

Steiermärkisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019, LGBL. Nr. 95/2019, idgF

Übersicht über die Erträge und Aufwendungen nach den Ergebnissen
der Rechnungsabschlüsse der letzten zwei Jahre:

Jahre:	2020	2021
Summe Erträge (SU21):	108 461,29	120 154,28
Summe Aufwendungen (SU22):	173 268,04	166 927,88
Nettoergebnis (SA0):	-64 806,75	-46 773,60
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	0,00	0,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	-64 806,75	-46 773,60
nicht finanzierungswirksame Erträge:	3 806,83	63,12
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	6 929,17	6 704,23

Gembon, Stand: 26.08.2022

Der Kindergarten in der Marktgemeinde wird zweigruppig mit jeweils einer Pädagogin und einer Betreuerin geführt.

Die Kindergartenbeiträge werden nach der Sozialstaffelung eingehoben und monatlich vorgeschrieben. Einnahmenseitig wurden Transferzahlungen des Landes (Personalkostenförderung, Beitragsersatz zur Sozialstaffelung) verbucht.

Ein privates Taxiunternehmen bietet den Transport der Kinder an und wird direkt mit den Eltern verrechnet. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2016 werden über Antrag, von der Marktgemeinde maximal 50 % der Kosten für den Transport übernommen. Im Jahr 2020 betrug dieser Aufwand € 432,50 und im Jahr 2021 € 1.600,00.

Im Prüfzeitraum gab es keine Investitionsvorhaben im Bereich Kindergarten. Zum Zeitpunkt der Prüfung bestand ein Einnahmenrückstand in der Höhe von € 2.801,07 (aktuelle Vorschreibung inklusive).

7.2 Volksschule

Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004, LGBL. Nr. 71/2004, idgF

Der Schulsprengel umfasst das Gemeindegebiet der Marktgemeinde und ist keine weitere Gemeinde eingeschult. Laut Auskunft der Gemeinde besucht ein Schüler als Gastschüler die

Volksschule in Bad Radkersburg. Die Volksschule wird zweiklassig geführt und wird keine Nachmittagsbetreuung angeboten.

Im Prüfzeitraum fanden keine Investitionen in diesem Bereich statt.

7.3 Neue Mittelschule

(Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 – StPEG 2004, LGBL. Nr. 71/2004, idgF)

Die Schüler der Marktgemeinde Tieschen besuchen die Neue Mittelschule in St. Anna am Aigen und wird in Form von Kostenbeiträgen finanziert.

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2022 wurde eine Finanzierungsvereinbarung gemäß § 30 Abs. 5 StPEG mit der Schulsitzgemeinde St. Anna am Aigen für die Sanierung der Mittelschule abgeschlossen. Laut dieser Vereinbarung beträgt der Anteil der Marktgemeinde Tieschen € 1,6 Mio und werden rund 70 % davon mit Bedarfszuweisungsmitteln finanziert. Eine schriftliche BZ-Zusage liegt bereits vor.

7.4 weitere Schulen und Bildungseinrichtungen

Die Marktgemeinde betreibt keine weiteren Schulen und Bildungseinrichtungen. Entsprechende Leistungen werden, im Bereich der Sonderschulen an die Stadtgemeinde Fürstenfeld sowie der Polytechnischen Schule an die Marktgemeinde Straden, in Form von Kostenbeiträgen finanziert.

7.5 Musikschule/Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege

Die Marktgemeinde betreibt keine öffentliche Musikschule und besuchen die Schüler die Musikschule in Bad Radkersburg.

7.6 Wirtschaftshof - Fuhrpark

Übersicht über die Erträge und Aufwendungen nach den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse der letzten zwei Jahre (Wirtschaftshof):

Jahre:	2020	2021
Summe Erträge (SU21):	0,00	0,00
Summe Aufwendungen (SU22):	20 855,49	21 054,24
Nettoergebnis (SA0):	-20 855,49	-21 054,24
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	0,00	0,00
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	0,00	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	-20 855,49	-21 054,24
nicht finanzierungswirksame Erträge:	0,00	0,00
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	4 138,02	4 138,02

Gembon, Stand: 26.08.2022

Übersicht über die Erträge und Aufwendungen nach den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse der letzten zwei Jahre (Fuhrpark):

Jahre:	2020	2021
Summe Erträge (SU21):	50,00	47 083,33
Summe Aufwendungen (SU22):	34 506,55	42 766,21
Nettoergebnis (SA0):	-34 456,55	4 317,12
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	440,00	2 545,26
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	0,00	40 000,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	-34 016,55	-33 137,62
nicht finanzierungswirksame Erträge:	0,00	0,00
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	11 309,59	60 592,57

Gembon, Stand: 26.08.2022

Der Bereich Wirtschaftshof wird auf der Kostenstelle 820 geführt und der Bereich Fuhrpark auf 821. In diesen beiden Bereichen werden keine Personalkosten verbucht, sondern werden Vergütungen mit dem Bereich 612/Gemeindestraßen durchgeführt.

Die drei ganzjährigen und ein Saison-Mitarbeiter (vom AMS gefördert) tätigen die Stundenaufzeichnungen mittels einer APP und wird damit eine genaue Vergütungsrechnung durchgeführt.

Die Fahrzeuge und Geräte wurden seitens der Marktgemeinde im Anlagenspiegel dargestellt und sind entsprechend dem Buchwert im Vermögenshaushalt erfasst.

Mit diesen Fahrzeugen und Geräten werden sämtliche anfallenden Arbeiten, wie zB der Sommer- und Winterdienst, die Straßenerhaltung (inkl Böschung mähen), die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, etc. durchgeführt.

Mit Gemeinderatsbeschluss wurden Stundensätze beschlossen, sollten für Privatpersonen Leistungen erbracht werden. Laut Auskunft der Gemeinde ist dies im Prüfzeitraum nicht der Fall gewesen.

Für die Aufgaben beim Fuhrpark und Bauhof wurde kein Bauhofleiter bestellt.

Die Kontrolle eines Fahrtenbuches zeigte, dass Aufzeichnungen über die Kilometerstände gegeben sind, nicht vermerkt werden die gefahrenen Kilometer bzw die Betankungen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Fahrtenbücher vollständig zu führen.

Am Bauhof wurde eine Betankungsanlage installiert, wo alle gemeindeeigenen Fahrzeuge betankt werden. Es wurde ein Tankbuch vorgelegt, in dem mit Angabe des Datums und des km-Standes die Betankungen eingetragen werden.

7.7 Verträge

7.7.1 Verträge allgemein

Es wurden diverse Verträge stichprobenartig geprüft. Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen liegen vor.

7.7.2 Versicherungen

In der Marktgemeinde besteht eine Gemeinde-Gesamtversicherung mit einer Versicherungsdauer beginnend vom 01.08.2021 bis 01.01.2032 und umfasst den Versicherungsort 8355 Tieschen und Diverse. Diesbezüglich wurden die zu leistenden Prämien ansatzmäßig in einer Positionsprämienaufstellung dargestellt. Die Berechnung der Bedeckungen erfolgte laut Auskunft seitens des Versicherungsgebers.

Diese Gesamtversicherung beinhaltet die

- Feuerversicherung,
- EC-Versicherung,
- Total-Betriebsunterbrechungs-Versicherung,
- Sturm-Versicherung,
- Leitungswasser-Versicherung,
- Einbruchdiebstahl-Versicherung,
- Glas-Versicherung,
- Technik-Pauschal-Versicherung,
- Computer-Versicherung,
- Maschinenbruch-Versicherung,
- Haftpflicht-Versicherung-Gemeinde und die

- Haftpflicht-Versicherung-Amtshaftpflicht für Rechtsträger.

Weiters sind Versicherungen (wie zB beim Fuhrpark) gegeben.

7.8 Sport- und Freizeitanlagen

7.8.1 Königsberghalle und Musikheim

**Übersicht über die Erträge und Aufwendungen nach den Ergebnissen
der Rechnungsabschlüsse der letzten zwei Jahre:**

Königsberghalle 369	2020	2021
Erträge	4.685,60	3.389,44
Aufwendungen	68.968,63	40.190,27
Nettoergebnis SA0/SA00	- 64.283,03	- 36.800,83

Die Königsberghalle wurde 1974 errichtet und zuletzt im Jahr 2003 renoviert. Im Jahr 2012 erfolgte als Zubau das „Musikheim“.

Im Anlagenspiegel sind ein Grundstück, ein Gebäude und diverse Einrichtungsgegenstände dargestellt und sind entsprechend dem Buchwert im Vermögenshaushalt erfasst.

Ausgaben bilden Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren, Verwaltung- und Betriebsaufwände, Instandhaltungsmaßnahmen und Sachaufwände.

Zuletzt am 14.03.2018 wurde im Gemeinderat eine Änderung der Benützungsordnung samt Benützungsgebühren (nicht wertgesichert) beschlossen. Aus dieser Benützungsordnung mit Benützungsgebühren ist nicht ersichtlich, ob diese Tarife inkl. oder exkl. USt zu verstehen sind.

Die Marktgemeinde Tieschen wird aufgefordert, eine Änderung der Benützungsgebühren bzw. Wertsicherung für diese zu beschließen.

Laut Benützungsordnung steht die Königsberghalle Tieschen allen Vereinen und Körperschaften, sowie allen Interessenten für die Sport- und Freizeitgestaltung, nach Absprache mit dem Marktgemeindeamt zur Verfügung.

Für Auf- und Abbauten stehen die Gemeindearbeiter zur Verfügung; es werden € 40,00 pro Stunde nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Es wurde festgestellt, dass bei Vermietung der Hügellandhalle die Leistungen entsprechend der anfallenden Tarife und weitere Leistungen auf einem Anmeldeformular erfasst werden. In weiterer Folge ist die Übergabe an den Hallenmieter durch Bestätigung - Datum und Unterschrift - vorgesehen.

Es wurden allfällig anfallende (zusätzliche) Leistungen durch Unterschrift des Mieters bestätigt.

Es besteht auch die Möglichkeit eine Küche und einen Kühlraum zu mieten.

Die Abrechnungen erfolgten aufgrund der Angaben am Anmeldeformular entsprechend der festgesetzten Tarife. Nach buchhalterischer Erfassung wurden Rechnungen ausgestellt.

An der Königsberghalle ist das Musikheim angebaut und wird am gleichen Ansatz geführt. Dieses wird ausschließlich vom Musikverein genutzt. Es wurde ein Mietvertrag mit diesem Verein (2017) abgeschlossen, der im Gemeinderat nicht beschlossen wurde. Dieser Vertrag wurde auf 99 Jahre abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Der Vertrag ist wertgesichert nach VPI 2010 und können Schwankungen von 10%-Punkten (nach oben und unten) von den Vertragsparteien im Folgejahr wahrgenommen werden. Der Mietzins wurde als Pauschalmiete einschließlich einer „eventuell entstehenden Mehrwertsteuer“ festgelegt.

Die Marktgemeinde Tieschen wird aufgefordert, einen rechtskonformen Mietvertrag zu erstellen und im Gemeinderat zu beschließen.

7.8.2 Sportplätze

Am gemeinsamen Ansatz 262 werden der Sportplatz, Tennisplatz, Schulsportplatz und zwei Beachvolleyballplätze verwaltet.

Die Marktgemeinde als Verpächterin schloss mit einem Sportverein als Pächterin, im Jahr 2019 einen Pachtvertrag (Sportplatz samt Sportanlage) auf unbestimmte Zeit ab. Ein Gemeinderatsbeschluss vom 10.09.2019 liegt vor.

In diesem Pachtvertrag ist unter § 1 Folgendes angegeben:

„Pachtgegenstand:

Die Verpächterin ist grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke Nr. 93/2 und 91 jeweils KG Patzen sowie der Grundstücke 431 und 430/2, je KG Tieschen. Für dieses Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Tieschen die Sondernutzung „Sport“ festgelegt und befindet sich darauf ein von der Verpächterin errichteter Fußballplatz.

Weiters wurde auf den Grundstücken Nr. 430/2 und 93/2 durch den Pächter – mit Zustimmung der Verpächterin – aus eigenen Mitteln ein Sportgebäude samt Überdachung eines Teiles des Zuschauerraumes errichtet. Diese Gebäude stehen als Superädifikat im Eigentum der Pächterin.

Das genaue Ausmaß und die Situierung des Pachtgegenstandes ist aus dem beiliegenden – einen integrierenden Vertragsteil bildenden – Lageplant ersichtlich.

Die Verpächterin verpachtet an den Pächter und Letzterer pachtet von der Verpächterin die oben angeführten Grundstücke im ungefähren Ausmaß von 8832 m² samt der darauf errichteten Sportanlage.

Der Pachtvertrag wird ausschließlich zum Zwecke des Betreibens der vorhandenen Sportanlage abgeschlossen.“

Wann dieses Gebäude errichtet wurde, konnte nicht festgestellt werden.

Eine vertragliche Vereinbarung zu diesem Superädifikat konnte nicht vorgelegt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, eine vertragliche Vereinbarung bezüglich dieses Superädifikates abzuschließen und der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Als Pachtentgelt wurde die Bezahlung der Wasser-, Kanal- und Müllgebühren vereinbart.

Es wird angeregt, über die Festsetzung von Entgelten, über die Gebühren hinaus, im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nachzudenken.

Der Tennisplatz wird ebenfalls vom Sportverein mitverwaltet (Schlüsselausgabe etc.), die Abogebühren werden von der Gemeinde vorgeschrieben und eingehoben.

Die zwei Beachvolleyballplätze sind öffentlich zugänglich und werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt und keine Benützungsg Gebühr eingehoben. Die Plätze werden von einem Verein gewartet.

Es wird angeregt, zu überlegen, eine Gebühr einzuheben.

Laut Anlagenspiegel sind in diesen Bereichen Grundstücke erfasst. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass im Haushaltsjahr 2021 Instandhaltungen getätigt wurden. Ausgabenseitig werden zu den jährlichen Förderungen Zahlungen für Versicherung geleistet.

Die Vereinsförderungen werden jährlich nach Ansuchen mit dem Voranschlag mitbeschlossen.

7.8.3 Freibad

Übersicht über die Erträge und Aufwendungen nach den Ergebnissen der Rechnungsabschlüsse der letzten zwei Jahre:

Jahre:	2020	2021
Summe Erträge (SU21):	123 977,64	93 605,83
Summe Aufwendungen (SU22):	102 237,80	113 467,49
Nettoergebnis (SA0):	21 739,84	-19 861,66
Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SU23):	25 790,65	28 128,32
Zuweisungen von Haushaltsrücklagen (SU24):	120 105,81	90 000,00
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00):	-72 575,32	-81 733,34
nicht finanzierungswirksame Erträge:	0,00	0,00
nicht finanzierungswirksame Aufwände:	165 816,13	135 710,32

Gembon, Stand: 26.08.2022

Im Jahr 2019 wurde im Zuge der Sanierung festgestellt, dass das Grundstück nicht zur Gänze im Eigentum der Gemeinde (zum Teil im Eigentum eines Vereines) ist. In der Zwischenzeit

wurde dieses Grundstück der Gemeinde geschenkt. Dieser Vorgang ist jedoch grundbücherlich noch nicht abgeschlossen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung lagen auch keine Verträge über diesen Vorgang in der Marktgemeinde auf.

Einnahmenseitig wurden Erträge aus Gebühren, Miet- und Pachteinnahmen sowie eine Bedarfszuweisung zur Darlehenstilgung verbucht.

Ausgabenseitig sind Verwaltungs- und Betriebsaufwände, sonstige Sachaufwände und Instandhaltungskosten gegeben.

Im Jahr 2019 wurde das Freibad umfassend saniert und wurden dafür insgesamt Darlehensverpflichtungen in der Höhe von € 1.680.000,00 übernommen, wovon laut Rechnungsabschluss 2021 per 31.12.2021 € 1.421.403,64 aushaftend sind.

Betreffend die Badetarife wird festgestellt, dass laut Pachtvertrag vom 13.03.2019 sämtliche Eintrittsgelder dem Pächter zustehen und die Höhe jährlich im Vorhinein in Absprache mit der Marktgemeinde festgesetzt werden. Laut Auskunft der Marktgemeinde sind die Tarife seit Bestehen des Pachtvertrages unverändert geblieben. Im Gemeinderat wurde dieser Sachverhalt in den letzten Jahren nicht behandelt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Tarifgestaltung zu beachten.

Zu den Miet- und Pachteinnahmen wird festgestellt, dass mit Beschluss des Gemeinderates am 12.03.2019 ein Pachtvertrag betreffend das Freibad Tieschen beschlossen wurde. Das Pachtverhältnis wurde auf unbestimmte Zeit, der jährliche Pachtzins wertgesichert in der Höhe von € 4.320,00 inkl. USt, in Raten jeweils mit 30.05, 30.06. und 15.08. jeden Jahres zur Zahlung fällig, festgelegt. Die Veränderungen des Index werden erst ab 5 % berücksichtigt. Neben dem jährlichen Pachtzins verpflichtete sich der Pächter, die anfallenden Stromkosten für den Buffetbereich zu bezahlen. Diese werden vom Stromlieferanten direkt mit dem Pächter verrechnet.

Die Kontrolle zeigte, dass die Bruttoverrechnung bei den Miet- und Pachteinnahmen im Prüfzeitraum nicht beachtet wurde und wird die Marktgemeinde aufgefordert, dies in Zukunft zu beachten.

7.9 Aufbahrungshalle

(Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 2010, LGBL. Nr. 78/2010, idgF.)

In der Marktgemeinde gibt es eine gemeindeeigene Aufbahrungshalle die an ein Bestattungsinstitut verpachtet wurde. Ein Pachtvertrag liegt vor, allerdings ist nicht ersichtlich, wann dieser abgeschlossen wurde. Gemeinderatsbeschlüsse vom 19.08.2002 und 12.06.2017 liegen vor.

Es zeigen sich einnahmenseitig Mieten und ausgabenseitig Sachaufwände.

Betreffend die vereinnahmten Mieten zeigte der Pachtvertrag, einen Mietzins pro Kammer von € 50,00 zzgl 20% USt, somit insgesamt € 60,00 inkl USt nicht wertgesichert, vierteljährlich im Nachhinein (bis zum 15. des Folgemonats) zur Zahlung fällig.

Laut Vertrag können zusätzliche Kosten für Reinigung und Strom in Rechnung gestellt werden. Laut Auskunft der Gemeinde wurden noch nie diese zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, über einen wertgesicherten Pachtvertrag nachzudenken.

Betreffend die Einzahlungen konnte der beschlussmäßig angeführte Tarif festgestellt werden.

7.10 Bücherei

Die Bücherei wurde privat im Gebäude der Gemeinde geführt, Bücher wurden von der Marktgemeinde angeschafft, aber nicht inventarisiert. Ehrenamtliche Personen betreuten bis jetzt die Bücherei. Im Jahr 2022 wurde die Bücherei aufgelöst und werden die Bücher der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt (Volksschule, Kindergarten etc).

8.) Personalwesen

Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, LGBL. Nr. 160/1962, idgF, (in der Folge GVBG)
Gemeindebedienstetengesetz 1957 – GBG. 1957, LGBL. Nr. 34/1957, idgF (in der Folge GBG)
Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBL. Nr. 54/2003, idgF (in der Folge GB-ZuweisungsG)

Steiermärkisches Musiklehrergesetz, LGBL. Nr. 69/1991, idgF (in der Folge Stmk. MLG)

8.1 Personal

Jahre:	2020	2021
Personal Köpfe (Beschäftigungsverhältnisse) gesamt:	12,70	15,83
Personal Vollzeitäquivalente (VZÄ) gesamt:	12,67	13,24
Personal Beamte (VZÄ):	0,00	0,00
Personal Vertragsbedienstete (VZÄ):	11,92	12,41
Personal KV-Bedienstete (VZÄ):	0,00	0,00
Personal Ausbildungsverhältnisse (VZÄ):	0,00	0,00
Personal nicht ganzjährig Beschäftigte (VZÄ):	0,75	0,83
Auszahlungen aus Personalaufwand (MVAG 321):	570 276,44	585 619,14

Die Auswertung der Personaldaten zeigt im Jahr 2021 eine Anzahl „Personal Köpfe“ von 15,83. Auf dem vorgelegten Organigramm sind 15 Bedienstete angeführt.

Die Marktgemeinde wird angehalten, die Daten entsprechend zu überprüfen und zu korrigieren.

Der Stellenplan wird alljährlich vom Gemeinderat mit dem Voranschlag beschlossen. Ein Organigramm mit einer detaillierten Zuordnung der Aufgabenbereiche je Dienstposten wurde vorgelegt.

Für jeden Bediensteten wurden Personalakte angelegt, welche inhaltlich übersichtlich abgelegt sind. Es befinden sich jedoch einige Personalakte in einem Ordner.

Aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken wird eine getrennte Ablage der Personalakte in eigenen Ordnern angeregt. (Einsichtnahme durch Dienstnehmer).

Die stichprobenartig durchgeführte Kontrolle zeigte, dass keine Niederschriften über Pflichtangelobungen abgelegt sind und die Standesausweise nur lückenhaft ausgefüllt wurden.

Die Marktgemeinde wird angehalten, die Pflichtangelobungen nachzuholen und die Niederschriften in den Personalakten abzulegen sowie die fehlenden Daten in den Standesausweisen nachzutragen.

Bei Aufnahme eines Bediensteten erfolgten die Gemeinderatsbeschlüsse in nicht öffentlichen Sitzungen. Dienstverträge wurden ausgestellt und von beiden Vertragspartnern unterfertigt. Die Vorrückungsschritte wurden errechnet (Land Steiermark), sind in den Dienstverträgen vermerkt und wurden bei den Gehaltsabrechnungen beachtet.

Für jeden Bediensteten wird eine elektronische Stundenaufzeichnung samt Urlaubsliste geführt. Monatliche Zeitprotokolle liegen vor, welche von der Amtsleitung überwacht werden. Bei den stichprobenartig überprüften Personalaufzeichnungen wurden keine überhöhten Urlaubsreste oder Überzeiten festgestellt.

Laut Auskunft der Gemeinde liegen keine Nebenbeschäftigungen vor.

Die Auszahlungen der Monatsbezüge der Vertragsbediensteten erfolgte jeweils am 8. jeden Monats. Die Sonderzahlungen erfolgen in den Monaten März, Juni, September und November.

Die Gemeinde wird angehalten, für die Auszahlung der Bezüge der Vertragsbediensteten das GVBG §20, anzuwenden.

Außendienstmitarbeiter erhalten eine Bereitschaftszulage sowie eine Fahrtkostenpauschale welche in nicht öffentlichen Gemeinderatssitzungen beschlossen wurden

Es wurden keine Gehaltsvorschüsse gewährt.

8.2 Reisegebühren

Von der Marktgemeinde wurde kein Beschluss über die Höhe der Reisegebühren gefasst. Für Dienstreisen wird, bei Benützung des eigenen PKWs, das derzeit gültige amtliche Kilometergeld von € 0,42 pro km.

Die Dienstreisen werden von der Amtsleitung entsprechend des beschlossenen Voranschlages freigegeben.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurde im Entwurf der ADG in der Beilage 19 eine elektronische Reisekostenabrechnung vorgesehen.

9.) Wirtschaftliche Beteiligungen - Beteiligungsmanagement

9.1 Wirtschaftliche Beteiligungen

Es wird festgestellt, dass die Marktgemeinde Tieschen an keinen Unternehmen beteiligt ist.

9.2 Subventionen und Wirtschaftsförderungen

In der Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2021 wurden die Fördersätze für das Haushaltsjahr 2022 letztmalig beschlussmäßig festgelegt.

Laut Unterlagen zeigen sich Förderungen betreffend Bauabgabe, Mietzinszuschuss, Solar, Photovoltaik, Altersjubiläen, Kindergarten-Taxi, Nachmittagsbetreuung, Schulstarthilfe, Babypaket, Falltierentsorgung, Mutterkuhprämie und Besamungszuschuss. Diesbezüglich müssen von den Antragstellern schriftliche Anträge gestellt werden.

Förderungen in Form von Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck sind in den Bereichen Elternverein, Karateverband, Sportvereine, Kinderfreunde, ÖKB, Pensionistenverband, Volleyballclub, Pfarre, Seniorenbund, ESV, Musikverein und Modellbauverein gegeben. Förderansuchen werden gestellt. Die Förderungen werden mit dem Voranschlag mitbeschlossen und an die Vereine, etc. im ersten Quartal des Folgejahres überwiesen. Der Musikverein erhält den Förderbetrag zu 25% in Form von „Tieschen-Gutscheinen“.

Laut Rechnungsabschluss zeigen sich auch Wirtschaftsförderungen. Diese sind laut Auskunft der Marktgemeinde in Form von „Tieschen Gutscheinen“ gegeben. Laut Rechnungsabschlussergebnisse zeigen sich keine wesentlich erhöhten Subventionen und Förderungen und können diese als plausibel betrachtet werden.

10.) Finanzlage

10.1 Darlehen

In der Marktgemeinde wurden laut Rechnungsabschluss 2021 im Gesamten vierundzwanzig Darlehen, mit einem Endstand per 31.12.2021 von € 3.466.753,04, verwaltet. Festgestellt wurde, dass in den Bereichen Gemeindestraßen, Wasserversorgung und Wohngebäude in den nächsten Jahren Darlehen auslaufen.

Ein im Jahr 2020 aufsichtsbehördlich genehmigtes Darlehen für den Breitbandausbau wurde erst im Jahr 2022 teilweise zugezählt, da sich der Baubeginn durch die Pandemie stark verzögert hat.

Die Darlehensakten werden getrennt von den Darlehenskontoauszügen in Ordnern abgelegt. Die Unterteilung in den Ordnern erfolgt getrennt nach Verträgen. Festgestellt wurde, dass teilweise die bereits getilgten Darlehen nicht erkennbar sind und Unterlagen abgeheftet sind, die mit den Darlehen nicht in Verbindung stehen. Die Gemeinde wird eingeladen, die Darlehensakten übersichtlich abzulegen.

Bei der Kontrolle der Endstände mit 31.12.2021 der im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) aufgelisteten Darlehen wurde die gänzliche Übereinstimmung festgestellt.

Über den Prüfungszeitraum der letzten zwei Jahre scheint jährlich eine Darlehensaufnahme auf, diese sind auf Annuitätenzuschüsse eines Landesdarlehens zurückzuführen.

Der Gesamtschuldendienst im Jahr 2021 betrug € 432.152,70. Allgemein wird festgehalten, dass die in Anspruch genommenen Darlehen hauptsächlich wirtschaftliche Bereiche betreffen und durch Einnahmen eine unwesentliche Belastung gegeben ist. In den Bereichen Freibad, Breitbandausbau und Gemeindestraßen zeigen sich Belastungen per 31.12.2021 in der Höhe von etwa € 180.000,00.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2021 wurde ein inneres Darlehen über € 50.000,00 zur Finanzierung einer Anschaffung im Bereich Fuhrpark beschlossen. Dieses soll aus der zweckgebundenen Rücklage der Abwasserbeseitigung entnommen werden. Die Rückzahlung wurde mit jährlich € 5.000,00 für die Dauer von 10 Jahren beschlossen. Im Rechnungsabschluss 2021 scheint eine Rücklagenentnahme in der Höhe von € 50.000,00 und eine Rücklagenzuführung von € 47.677,96 auf. Mit der Rückzahlung wurde im Rechnungsjahr 2021 begonnen.

Darlehen		
Tieschen <62368>	2020	2021
Schulden Anfangsstand	4.243.395,27	3.852.502,00
Schulden Endstand	3.852.502,00	3.466.753,04

Schuldenaufnahmen (Ist-Einnahmen) gem. Haushaltskonten	0	0
Gesamtschuldendienst (Zinsen und Tilgung-FHH) gem. Haushaltskonten	442.763,26	432.152,70
Schuldendienstsätze	21.043,56	17.552,48
Abgaben (Abschn. 92) - Summe FHH- SA5 (inkl. Bauabg., ohne Int.b., ohne Geb.)	1.102.500	1.318.806

Stand: laut Rechnungsabschlüsse

10.2 Haftungen

Die Marktgemeinde Tieschen hat insgesamt 3 Haftungen für einen Wasserverband übernommen. Im Rechnungsabschluss 2021 wurden diese als eine Haftung dargestellt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die einzelnen Haftungen getrennt darzustellen.

Die Haftungsübernahmen stammen aus den Jahren 1979, 1982 bzw. 1985 und wurden im Gemeinderat behandelt. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung konnte für eine Haftungserklärung (ATS 2.690.000,00) vom 30.11.1979, GZ: 7-49 WA 49/2-1979, vorgelegt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, vollständige Haftungsakten zu führen.

Die Endstände laut Rechnungsabschluss und Mitteilung des Verbandes stimmen überein und wurden richtig dargestellt.

Es wurde festgestellt, dass ursprünglich die Haftung für den „Wasserverband Grenzland-Südost“ übernommen wurde. Im Jahr 2019 wurde der Verband in „Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland“ umbenannt.

Über den Prüfungszeitraum der letzten beiden Jahre zeigen sich keine Zugänge und erfolgten Abgänge im Gesamtausmaß von € 38.027,65.

Haftungen		
Tieschen <62368>	2020	2021
Haftungen Anfangsstand	104.529,65	85.635,28
Haftungen Zugang	0	0
Haftungen Abgang	18.894,37	19.133,28
Haftungen Endstand	85.635,28	66.502,00

Gembon, Stand: Rechnungsabschluss 2021

10.3 Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserven

a) Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven

Laut Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven – Rechnungsabschluss 2020 - waren in nachstehenden Bereichen mit Anfangsstand Haushaltsjahr 2020

-Abwasserbeseitigung	€ 219.092,75
-Abfallbeseitigung	€ 5.698,05
-Wasserversorgung	€ 2.944,75
- Wohngebäude	€ 18.292,00

Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven gegeben.

Im Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2020 waren in weiterer Folge Zuführungen von Rücklagen vorgesehen, die vor Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 noch keiner Zahlungsmittelreserve zugeführt wurden.

Im Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2021 zeigten sich weitere Zuführungen und Entnahmen. Die Überschüsse in den Bereichen Abfall- bzw Abwasserbeseitigung SA0/SA7 wurden Rücklagen zugeführt. Es erfolgte eine Ansparung der Zahlungsmittelreserven entsprechend dem ausgewiesenen Rücklagenstand per 31.12.2021, ebenfalls erst nach Beschluss des Rechnungsabschlusses.

Die im Rechnungsabschluss 2021 ausgewiesenen Zuführungen wurden bei der Kontrolle festgestellt.

Zum Prüfzeitpunkt zeigten sich bei den Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve folgende Stände:

-Abwasserbeseitigung	€ 268.346,44
-Abfallbeseitigung	€ 7.502,20
-Wasserversorgung	€ 25.854,08
- Wohngebäude	€ 18.294,78
- Wohngebäude (neu)	€ 19.988,77

Die Neu-Eröffnung des Sparbuches für „Wohngebäude(neu)“ wurde im Gemeindevorstand nicht beschlossen und wird die Marktgemeinde aufgefordert, dies nachzuholen (§ 140 StGHVO). Siehe dazu auch Punkt 6.5.

In der Marktgemeinde Tieschen sind die Rücklagen auf Sparbüchern, die im versperrten Tresor aufbewahrt werden. Zu jedem Sparbuch konnten ordnungsgemäße Zeichnungsberechtigungen des Bankinstitutes vorgelegt werden (Zeichnungsberechtigt sind der Vizebürgermeister und der Gemeindekassier, jeweils gemeinsam mit dem Bürgermeister).

b) Rücklagen ohne Zahlungsmittelreserven

Zu den Rücklagen ohne Zahlungsmittelreserven wird zunächst festgestellt, dass mit der Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß eine zweckgebundene

Haushaltsrücklage „EB“ in der Höhe von € 4.106.000,00 beschlossen wurde und im Jahr 2020 eine Entnahme von € 369.945,05 getätigt. Der SA00 betrug beim Rechnungsabschluss 2020 € -3,00.

Betreffend vereinnahmte Kapitaltransfer aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zeigte das Haushaltsjahr 2021 aufgrund der Entnahmen aus Haushaltsrücklagen und Zuweisung aus Haushaltsrücklagen ebenfalls eine ordnungsgemäße Vorgehensweise.

Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserven		
Tieschen <62368>	2020	2021
Rücklagen Anfangsstand	5.540.894,86	5.359.466,66
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	226.487,23	398.377,99
Entnahmen aus Haushaltsrücklagen	407.915,43	151.096,50
Rücklagen Endstand	5.359.466,66	5.606.748,15

Gembon, Stand: Rechnungsabschluss 2021

10.4 Investitionen

10.4.1 Haushaltsjahr 2020

Laut Rechnungsabschluss der Haushaltsjahre 2020 und 2021 zeigen sich im Nachweis der Investitionstätigkeit Einzelvorhaben mit Vorhabencodes und Sonstige Vorhaben.

Laut Rechnungsabschluss 2019 wurden 6 Vorhaben mit „Ist-Ergebnissen“ abgeschlossen und diese korrekt im RA 2020 dargestellt.

Zu den „Einzelvorhaben“ wird festgestellt, dass diese mit Vorhabencodes dargestellt und die „Ist-Vorjahresergebnisse“ von 6 Vorhaben aus dem Haushaltsjahr 2019 erfasst wurden.

Im Haushaltsjahr 2020 zeigten sich u.a. Vorhaben im Bereich

- Feuerwehr Tieschen,
- Fläwi_Revision_2019_2021,
- Kindsbergweg-Straßensanierung,
- Straßenerhaltung Gemeindestraßen,
- Breitband-Infrastruktur,
- Wanderweg Tieschen Neugestaltung,
- Wein und Kinder,
- Tourismusprojekte JUFA Abenteuerspielplatz,
- Beleuchtung Gehweg Laasen,
- Freibad Sanierung,
- Betreutes Wohnen Tieschen 73,

- Digitalisierung Wasserleitungen,
- Digitalisierung Kanal und
- Grünschnittplatz.

Die Bedeckung der Vorhaben war in Form von

- Zuführungen aus der operativen Gebarung,
 - Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszwecke und andere
 - Kapitaltransfers von Bund/Land
- gegeben.

10.4.2 Haushaltsjahr 2021

Im Haushaltsjahr 2021 wurden 9 der oben genannten Vorhaben weitergeführt und weitere Vorhaben

- Fuhrpark-Gerätschaften und
 - 031_Räumliches Leitbild
- aufgenommen.

Die Bedeckung der Vorhaben war in Form von

- Zuführungen aus der operativen Gebarung,
 - Kapitaltransfers von privaten Haushalten und privaten Organisationen ohne Erwerbszwecke und andere
 - Kapitaltransfers von Bund/Land und
 - Veräußerung langfristiges Vermögen und Sonstiges
- gegeben.

Die „Sonstigen Vorhaben“ aus dem Jahr 2021 wurden als Einzelvorhaben dargestellt und mittels Geldflüssen aus der operativen Gebarung bedeckt.

10.5 Beschlussdaten Voranschlag und Rechnungsabschluss

HH-Jahr	Voranschlag	Rechnungsabschluss
2020	10.12.2019	23.03.2021
2021	15.12.2020	29.03.2022
2022	14.12.2021	

Die Aufstellung der Beschlussdaten Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zeigt, dass diese rechtzeitig beschlossen wurden.

10.6 Eröffnungsbilanz 2020

Die Eröffnungsbilanz 2020 wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.03.2021 einstimmig beschlossen.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten:

Aktiva

Langfristiges Vermögen

- A.I Immaterielle Vermögenswerte
- A.II Sachanlagen im Anlagenspiegel mit dem Buchwert per 01.01.2020
- A.V Langfristige Forderungen und

Kurzfristiges Vermögen

- B.I Kurzfristige Forderungen mit Differenzen festgestellt (diese wurden von der Marktgemeinde plausibel erläutert)
- B.III Liquide Mittel ordnungsgemäß dargestellt

Passiva

Nettovermögen

- C.I Saldo der Eröffnungsbilanz errechnet
- C.III Haushaltsrücklagen laut Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven ordnungsgemäß erfasst

Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

- D.I Investitionszuschüsse erfasst

Langfristige Fremdmittel

- E.I Langfristige Finanzschulden ordnungsgemäß erfasst
- E.III Langfristige Rückstellungen lt. Anlage 6q ordnungsgemäß erfasst

Kurzfristige Fremdmittel

- F.I Kurzfristige Finanzschulden – lt. Girokonto Endstand 2019 – ordnungsgemäß erfasst
- F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten mit Differenzen festgestellt (diese wurden von der Marktgemeinde plausibel erläutert)
- F.III Kurzfristige Rückstellungen- lt. Anlage 6q ordnungsgemäß erfasst

10.7 Ergebnishaushalt

Auswertungen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 (bzw. VRV 1997)

62368 Tieschen

RA 2021 / VA 2022

Übersicht über den Ergebnishaushalt gemäß VRV 2015 (Anlage 1a)

Ergebnisvoranschlag und Ergebnisrechnung

62368 Tieschen, Werte in Euro

			VRV 2015 2022	VRV 2015 2021	VRV 2015 2021	VRV 2015 2020
MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	VA	VA	RA	RA
SU	Summe Erträge	21	3 136 700	3 227 400	3 366 303,06	2 745 235,29
SU	Summe Aufwendungen	22	3 762 600	3 844 400	3 055 206,94	2 926 692,02
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	SA0	-625 900	-617 000	311 096,12	-181 456,73
SU	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (23 = Summe 230)	23	1 117 700	926 100	101 096,50	407 915,43
SU	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (24 = Summe 240)	24	598 200	438 900	393 377,99	226 487,23
SU	Summe Haushaltsrücklagen 23 (SA01 = 23 - 24)	SA01	519 500	487 200	-292 281,49	181 428,20
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23) SA00 = SA0 + SA01	SA00	-106 400	-129 800	18 814,63	-28,53

1) Bei Daten gemäß VRV 1997 nur finanzierungswirksame Transaktionen (bis 2019 ohne Abschreibungen, Rückstellungen)

Ergebnisplanung

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	Mhp 2023	Mhp 2024	Mhp 2025	Mhp 2026
SU	Summe Erträge	21	2 751 400	2 626 000	2 479 600	2 460 200
SU	Summe Aufwendungen	22	4 208 000	3 744 800	2 977 300	2 831 000
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	SA0	-1 456 600	-1 118 800	-497 700	-370 800
SU	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (23 = Summe 230)	23	166 700	118 100	121 400	105 200
SU	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (24 = Summe 240)	24	283 500	233 500	133 500	133 500
SU	Summe Haushaltsrücklagen 23 (SA01 = 23 - 24)	SA01	-116 800	-115 400	-12 100	-28 300
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23) SA00 = SA0 + SA01	SA00	-1 573 400	-1 234 200	-509 800	-399 100

Entwicklung des Ergebnishaushalts

62368 Tieschen, Werte in Euro

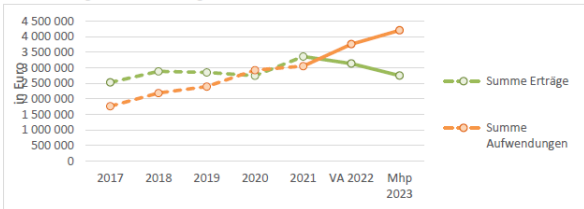
MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2017	2018	2019	2020	2021	VA 2022	Mhp 2023
SU	Summe Erträge	21	2 531 202	2 891 348	2 857 474	2 745 235	3 366 303	3 136 700	2 751 400
SU	Summe Aufwendungen	22	1 765 787	2 192 576	2 401 431	2 926 692	3 055 207	3 762 600	4 208 000
SA0	Nettoergebnis (21-22)	SA0	765 415	698 772	456 044	-181 457	311 096	-625 900	-1 456 600
SA00	Nettoergebnis nach Zuw./Entn. von Haushaltsrücklagen	SA00	614 327	612 094	514 190	-29	18 815	-106 400	-1 573 400

1) Bei Daten bis 2019 nur finanzierungswirksame Transaktionen (ohne Abschreibungen, Rückstellungen)

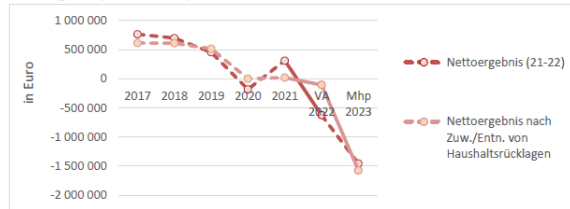
Aufwendungen abzgl. nicht finanzierungswirksame

3 083 400

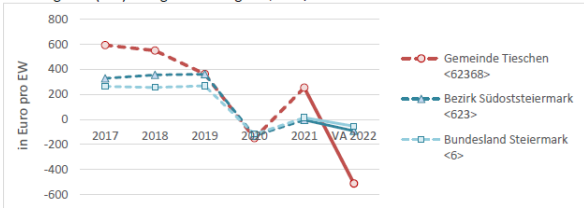
Summe Erträge und Aufwendungen 62368 Tieschen



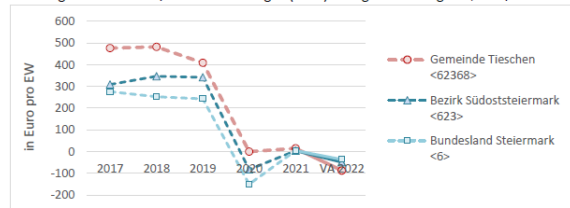
Nettoergebnis (SA0 und SA00) 62368 Tieschen



Nettoergebnis (SA0) im regionalen Vergleich, Euro/EW



Nettoergebnis nach Zuw./Entn. von Rücklagen (SA00) im regionalen Vergleich, Euro/EW



Das Nettoergebnis (SA0) wurde im Haushaltsjahr 2020 mit € -181.431,20 angegeben. Nach Entnahme aus der Haushaltsrücklage - Eröffnungsbilanz (HHRL-EB) in der Höhe von € 369.945,05 wurde ein Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 00) von € -3,00 erzielt.

Die Abschreibungen des Gesamthaushaltes betrugen € 624.539,89 und die nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwände waren in Höhe von € -448.093,13 gegeben.

Das Nettoergebnis (SA0) wurde im Haushaltsjahr 2021 mit € 311.096,12 und das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 00) mit € 18.814,63 dargestellt. Von der Haushaltsrücklage - Eröffnungsbilanz (HHRL-EB) erfolgte keine Entnahme.

Die Abschreibungen des Gesamthaushaltes betrugen € 644.844,77; die nicht finanzierungswirksamen Erträge und Aufwände waren in Höhe von € -768.738,30 gegeben.

Die Ergebnisplanung lt. mittelfristiger Haushaltsplanung zeigt in den Folgejahren negative Nettoergebnisse.

10.8 Finanzierungshaushalt

Auswertungen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 (bzw. VRV 1997)

62368 Tieschen

RA 2021 / VA 2022

Überblick über den Finanzierungshaushalt gemäß VRV 2015 (Anlage 1b)

Finanzierungsvoranschlag und Finanzierungsrechnung

62368 Tieschen, Werte in Euro

			VRV 2015 2022	VRV 2015 2021	VRV 2015 2021	VRV 2015 2020
MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	VA	VA	RA	RA
SU	Summe Einzahlungen operative Gebarung	31	2 937 000	3 028 000	3 004 410,76	2 523 489,57
SU	Summe Auszahlungen operative Gebarung	32	2 331 900	2 301 100	2 164 184,44	2 065 710,73
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	SA1	605 100	726 900	840 226,32	457 778,84
SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	33	363 000	406 700	270 502,91	242 434,10
SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung	34	1 388 700	1 346 500	414 792,94	470 565,87
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	SA2	-1 025 700	-939 800	-144 290,03	-228 131,77
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	SA3	-420 600	-212 900	695 936,29	229 647,07
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	35	559 200	463 300	1 258,85	2 833,88
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	36	465 900	484 300	387 007,81	393 727,15
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	SA4	93 300	-21 000	-385 748,96	-390 893,27
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	SA5	-327 300	-233 900	310 187,33	-161 246,20
SU	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	41	0	0	4 280 961,33	4 040 808,98
SU	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	42	0	0	4 276 932,86	4 040 454,98
SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ¹	SA6	0	0	4 028,47	354,00
SA7	Veränderung an Liquidem Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6) ¹	SA7	-327 300	-233 900	314 215,80	-160 892,20
	Anfangsbestand liquide Mittel (115 zum 31.12.20xx (t-1))				169 969,89	
	Anfangsbestand der überzogenen Konten bei Kreditinstituten (1511 zum 31.12.20xx (t-1))				0,00	
	Endbestand liquide Mittel (115 zum 31.12.20xx (t))				484 185,69	
	Endbestand der überzogenen Konten bei Kreditinstituten (1511 zum 31.12.20xx (t))				0,00	
	Zahlungsmittelreserven (1152 zum 31.12.20xx (t))				254 417,96	

Finanzierungsplanung

62368 Tieschen, Werte in Euro

			VRV 2015 2023	VRV 2015 2024	VRV 2015 2025	VRV 2015 2026
(1)	(2)	(3)	Mhp 2023	Mhp 2024	Mhp 2025	Mhp 2026
MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code				
SU	Summe Einzahlungen operative Gebarung	31	2 723 600	2 591 600	2 408 900	2 404 200
SU	Summe Auszahlungen operative Gebarung	32	2 378 400	2 320 100	2 287 100	2 205 200
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	SA1	345 200	271 500	121 800	199 000
SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	33	165 300	126 400	44 200	37 300
SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung	34	1 542 200	1 044 500	120 800	120 800
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	SA2	-1 376 900	-918 100	-76 600	-83 500
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	SA3	-1 031 700	-646 600	45 200	115 500
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	35	938 300	723 700	0	0
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	36	462 300	380 900	342 100	124 400
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	SA4	476 000	342 800	-342 100	-124 400
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	SA5	-555 700	-303 800	-296 900	-8 900

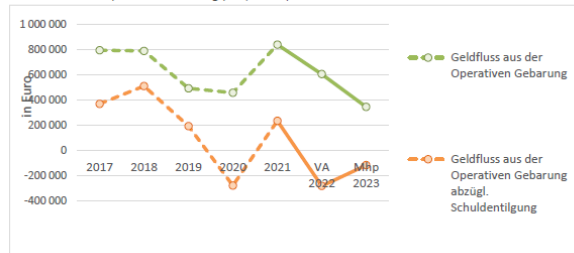
Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Entwicklung des Finanzierungshaushalts

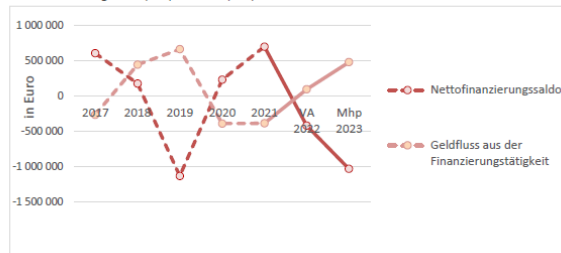
62368 Tieschen, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2017	2018	2019	2020	2021	VA 2022	Mhp 2023
SA1	Geldfluss aus der Operativen Gebarung	SA1	795 642	789 125	493 443	457 779	840 226	605 100	345 200
SA1-Ti	Geldfluss aus der Operativen Gebarung abzügl. Schuldentilgung	SA1-Ti	369 858	510 908	192 995	-278 054	235 419	-282 000	-117 100
SA2	Geldfluss aus der Investiven Gebarung	SA2	-191 985	-615 162	-1 623 862	-228 132	-144 290	-1 025 700	-1 376 900
SA3	Nettofinanzierungssaldo	SA3	603 657	173 963	-1 130 420	229 647	695 936	-420 600	-1 031 700
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	SA4	-266 487	441 783	659 552	-390 893	-385 749	93 300	476 000
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	SA5	337 170	615 746	-470 868	-161 246	310 187	-327 300	-555 700

Geldfluss aus der Operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 62368 Tieschen



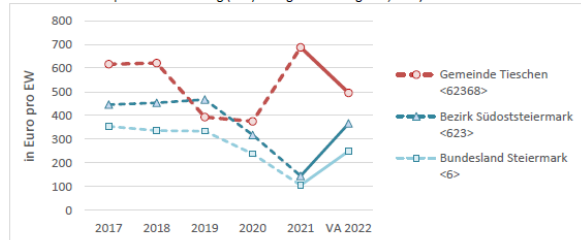
Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5) 62368 Tieschen



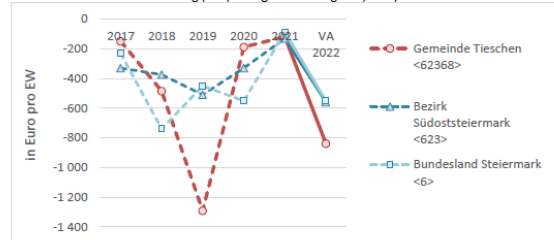
Entwicklung des Finanzierungshaushalts im regionalen Vergleich

62368 Tieschen, Werte in Euro/EW

Geldfluss aus der Operativen Gebarung (SA1) im regionalen Vergleich, Euro/EW



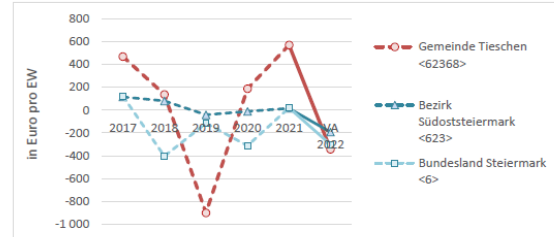
Geldfluss der Investiven Gebarung (SA2) im regionalen Vergleich, Euro/EW



Freie Finanzierungsspitze (SA1-Ti) im regionalen Vergleich, Euro/EW



Nettofinanzierungssaldo (SA3) im regionalen Vergleich, Euro/EW



Zum Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2019 wird festgestellt, dass der
 -ordentliche Haushalt mit einem Ist-Abgang in der Höhe von € 39.222,13 und
 -außerordentliche Haushalt mit einem Ist-Überschuss in der Höhe von € 121.605,51
 abgeschlossen wurde.

Zum Finanzierungshaushalt des Haushaltsjahres 2020 wird festgestellt, dass im Gesamten eine
 Veränderung der Liquiden Mitteln (SA7) in der Höhe von € -160.892,20 gegeben war.
 Diesbezüglich wird festgehalten, dass der Saldo Geldfluss aus der Operativen Gebarung (SA1)
 in der Höhe von € 457.778,84 bestand und Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden
 (MVAG 361) in der Höhe von € 393.727,15 gegeben waren.

Der Saldo Geldfluss der investiven Gebarung (SA2) zeigte € -228.131,77 und waren in der Finanzierungstätigkeit Einzahlungen in der Höhe von € 2.833,88 (Annuitätenzuschüsse) vorhanden.

Im Saldo (SA4) Geldfluss der Finanzierungstätigkeit zeigen sich aufgrund der Ein- und Auszahlungen Mehrauszahlungen in der Höhe von € 390.893,27.

In der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zeigen sich Mehreinzahlungen in der Höhe von € 354,00 (SA6) und sind die schließlichen Reste als plausibel anzusehen.

Der Kassenstand war mit Rechnungsabschluss in der Höhe von € -77.869,45 gegeben. Die frei verfügbaren Mittel Gesamthaushalt betrugen € -278.054,12 und im Kernhaushalt € -304.672,60.

Bei den marktbestimmten Betrieben war, abgesehen bei den Wohn- und Geschäftsgebäuden, das Nettoergebnis (SA0) positiv. Aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA7) war kein positiver Geldfluss gegeben.

Zum Finanzierungshaushalt des Haushaltsjahres 2021 wird festgestellt, dass im Gesamten eine Veränderung der Liquidien Mitteln (SA7) in der Höhe von € 314.215,80 gegeben war. Diesbezüglich wird festgehalten, dass der Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) in der Höhe von € 840.226,32 bestand und Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361) in der Höhe von € 387.007,81 gegeben waren.

Der Saldo der investiven Gebarung (SA2) zeigte € -144.290,03 und waren in der Finanzierungstätigkeit Einzahlungen in der Höhe von € 1.258,85 vorhanden.

Im Saldo (SA4) Geldfluss der Finanzierungstätigkeit zeigen sich aufgrund der Ein- und Auszahlungen Mehrauszahlungen in der Höhe von € 385.748,96.

In der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zeigen sich Mehreinzahlungen in der Höhe von € 4.028,47 und sind die schließlichen Reste als plausibel anzusehen.

Der Kassenstand war mit Rechnungsabschluss in der Höhe von € 229.767,73 gegeben. Die frei verfügbaren Mittel Gesamthaushalt betrugen € 235.418,51; im Kernhaushalt € 187.817,41.

Bei den marktbestimmten Betrieben waren, abgesehen von den Wohn- und Geschäftsgebäuden positive Nettoergebnisse (SA0) gegeben. Positive Geldflüsse aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA7) waren nur bei der Abwasser- und Abfallbeseitigung gegeben.

Auswertungen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 (bzw. VRV 1997)

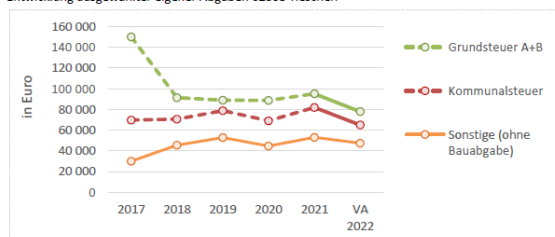
62368 Tieschen

RA 2021 / VA 2022

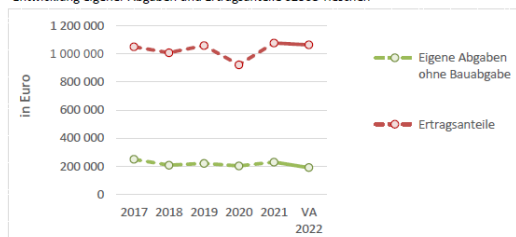
Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

Werte in Euro	2017	2018	2019	2020	2021	VA 2022
Grundsteuer A	12 211	12 726	12 468	11 440	13 470	12 900
Grundsteuer B	138 001	78 710	76 529	77 420	81 746	65 000
Kommunalsteuer	69 814	70 696	78 848	69 209	82 006	65 000
Fremdenverkehrsabgaben	11 950	8 381	8 563	18 826	16 162	11 800
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	1 694	1 900	2 009	0	0	0
Bauabgabe	2 512	10 021	14 589	12 522	11 798	9 000
Verwaltungsabgaben	3 164	6 645	11 149	7 420	11 044	10 200
Sonstige eigene Abgaben	13 238	28 689	31 112	18 420	25 946	25 500
Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	250 071	207 747	220 677	202 735	230 374	190 400
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	1 050 388	1 007 405	1 058 511	921 668	1 076 634	1 062 800
Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	1 300 460	1 215 152	1 279 188	1 124 403	1 307 008	1 253 200
Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	1 302 972	1 225 174	1 293 776	1 136 925	1 318 806	1 262 200
Gebrauchsabgaben	0	0	0	0	0	0

Entwicklung ausgewählter eigener Abgaben 62368 Tieschen



Entwicklung eigener Abgaben und Ertragsanteile 62368 Tieschen



Zu den „Eigenen Abgaben und Ertragsanteilen“ zeigt der Überblick der Vergleichsjahre 2020/2021 im Haushaltsjahr 2021 eine Steigerung im Haushaltsjahr 2021. Im Besonderen war dies in den Bereichen

- Grundsteuer A,
- Grundsteuer B,
- Kommunalsteuer,
- Verwaltungsabgaben,
- sonstige eigene Abgaben,
- Ertragsanteile

gegeben.

Bei den Bereichen - Bauabgabe und - Fremdenverkehrsabgaben zeigten sich geringere Einnahmen.

10.9 Vermögenshaushalt

Auswertungen zum Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015

62368 Tieschen

RA 2021

Vermögenshaushalt gemäß VRV 2015 (Anlage 1c)

62368 Tieschen, Werte in Euro

		Beschluss		23.03.2021	29.03.2022	29.03.2022	
				RA 2020	RA 2021	RA 2021	
(1)	(2)	(3)	(4)	Endstand	Anfangsstand	Endstand	Differenz
Ebene	Position	AKTIVA	Code	2020	2021	2021	2021-2020
0	A	Langfristiges Vermögen	10	14.454.384,98	14.454.384,98	14.037.473,63	-416.911,35
1	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	101	76.018,94	76.018,94	171.238,30	95.219,36
2	A.I.1	Immaterielle Vermögenswerte	1010	76.018,94	76.018,94	171.238,30	95.219,36
1	A.II	Sachanlagen	102	14.219.646,10	14.219.646,10	13.705.601,18	-514.044,92
2	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1021	6.868.004,63	6.868.004,63	6.917.744,66	49.740,03
2	A.II.2	Gebäude und Bauten	1022	1.835.621,25	1.835.621,25	1.719.344,04	-116.277,21
2	A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1023	3.329.143,79	3.329.143,79	3.195.345,46	-133.798,33
2	A.II.4	Sonderanlagen	1024	1.762.358,04	1.762.358,04	1.715.858,84	-46.499,20
2	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1025	28.531,25	28.531,25	101.169,25	72.638,00
2	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1026	51.636,02	51.636,02	36.393,73	-15.242,29
2	A.II.7	Kulturgüter	1027	0,00	0,00	0,00	0,00
2	A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	1028	344.351,12	344.351,12	19.745,20	-324.605,92
1	A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	103	0,00	0,00	0,00	0,00
2	A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	1031	0,00	0,00	0,00	0,00
2	A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1032	0,00	0,00	0,00	0,00
2	A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	1033	0,00	0,00	0,00	0,00
2	A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1034	0,00	0,00	0,00	0,00
1	A.IV	Beteiligungen	104	0,00	0,00	0,00	0,00
2	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1041	0,00	0,00	0,00	0,00
2	A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1042	0,00	0,00	0,00	0,00
2	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	1043	0,00	0,00	0,00	0,00
2	A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	1044	0,00	0,00	0,00	0,00
1	A.V	Langfristige Forderungen	106	158.719,94	158.719,94	160.634,15	1.914,21
2	A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1061	0,00	0,00	0,00	0,00
2	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1062	0,00	0,00	0,00	0,00
2	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1063	158.719,94	158.719,94	160.634,15	1.914,21
0	B	Kurzfristiges Vermögen	11	394.041,81	287.614,16	613.061,94	325.447,78
1	B.I	Kurzfristige Forderungen	113	117.644,27	117.644,27	128.876,25	11.231,98
2	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1131	63.230,87	63.230,87	47.182,26	-16.048,61
2	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	1132	41.284,05	41.284,05	44.313,24	3.029,19
2	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	1133	2.298,78	2.298,78	18.963,42	16.664,64
2	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1134	10.830,57	10.830,57	18.417,33	7.586,76
1	B.II	Vorräte	114	0,00	0,00	0,00	0,00
2	B.II.1	Vorräte	1141	0,00	0,00	0,00	0,00
2	B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	1142	0,00	0,00	0,00	0,00
1	B.III	Liquide Mittel	115	276.397,54	169.969,89	484.185,69	314.215,80
2	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	1151	28.558,20	-77.869,45	229.767,73	307.637,18
2	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1152	247.839,34	247.839,34	254.417,96	6.578,62
1	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	116	0,00	0,00	0,00	0,00
2	B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	1160	0,00	0,00	0,00	0,00
1	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	117	0,00	0,00	0,00	0,00
2	B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	1170	0,00	0,00	0,00	0,00
SU		Summe Aktiva (10 + 11)		14.848.426,79	14.741.999,14	14.650.535,57	-91.463,57

Alternative Darstellung bei Vorzeichenwechsel von Konten bei Kreditinstituten (Anfangs-/Endstand gesamt)

		Kurzfristige Finanzschulden (KG 210)	1511		0,00	0,00
2	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	1151		391,91	229.767,73
SU		Summe Aktiva (10 + 11)			14.820.260,50	14.650.535,57

Abhängig von kontenweiser Zuordnungsmethodik zu 1151/1511 bei Vorzeichenwechsel können derzeit weitere alternative Darstellungen vorkommen.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antissigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

				Beschluss	23.03.2021	29.03.2022		
62368 Tieschen, Werte in Euro					RA 2020	RA 2021	RA 2021	
(1)	(2)	(3)	(4)		Endstand	Anfangsstand	Endstand	Differenz
Ebene	Position	PASSIVA	Code	2020	2021	2021	2021-2020	
0	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	12	9.466.278,45	9.466.278,45	9.777.374,57	311.096,12	
1	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	121	4.106.840,32	4.106.840,32	4.106.840,32	0,00	
2	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	1210	4.106.840,32	4.106.840,32	4.106.840,32	0,00	
1	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	122	-28,53	-28,53	18.786,10	18.814,63	
2	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	1220	-28,53	-28,53	18.786,10	18.814,63	
1	C.III	Haushaltsrücklagen	123	5.359.466,66	5.359.466,66	5.651.748,15	292.281,49	
2	C.III.1	Haushaltsrücklagen	1230	5.359.466,66	5.359.466,66	5.651.748,15	292.281,49	
1	C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	124	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1240	0,00	0,00	0,00	0,00	
1	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	125	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1250	0,00	0,00	0,00	0,00	
0	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	13	1.307.367,18	1.307.367,18	1.271.088,34	-36.278,84	
1	D.I	Investitionszuschüsse	131	1.307.367,18	1.307.367,18	1.271.088,34	-36.278,84	
2	D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	1311	1.272.892,59	1.272.892,59	1.239.710,92	-33.181,67	
2	D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	1312	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	1313	34.474,59	34.474,59	31.377,42	-3.097,17	
0	E	Langfristige Fremdmittel	14	3.888.923,58	3.862.655,91	3.499.813,91	-362.842,00	
1	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	141	3.852.502,00	3.826.234,33	3.463.054,72	-363.179,61	
2	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1411	3.852.502,00	3.826.234,33	3.463.054,72	-363.179,61	
2	E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1412	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1413	0,00	0,00	0,00	0,00	
1	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	142	6.799,82	6.799,82	35,43	-6.764,39	
2	E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1421	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	1422	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1423	6.799,82	6.799,82	35,43	-6.764,39	
1	E.III	Langfristige Rückstellungen	143	29.621,76	29.621,76	36.723,76	7.102,00	
2	E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	1431	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	1432	29.621,76	29.621,76	36.723,76	7.102,00	
2	E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	1433	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	1434	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	1435	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	1436	0,00	0,00	0,00	0,00	
0	F	Kurzfristige Fremdmittel	15	185.857,58	105.697,60	102.258,75	-3.438,85	
1	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	151	106.427,65	26.267,67	3.698,32	-22.569,35	
2	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	1511	106.427,65	26.267,67	3.698,32	-22.569,35	
2	F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1512	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1513	0,00	0,00	0,00	0,00	
1	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	152	63.476,05	63.476,05	82.263,34	18.787,29	
2	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1521	33.431,21	33.431,21	34.994,45	1.563,24	
2	F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	1522	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1523	5.685,93	5.685,93	4.828,32	-857,61	
2	F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1524	24.358,91	24.358,91	42.440,57	18.081,66	
1	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	153	15.953,88	15.953,88	16.297,09	343,21	
2	F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1531	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1532	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	1533	15.953,88	15.953,88	16.297,09	343,21	
2	F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1534	0,00	0,00	0,00	0,00	
1	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	154	0,00	0,00	0,00	0,00	
2	F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	1540	0,00	0,00	0,00	0,00	
SU		Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)		14.848.426,79	14.741.999,14	14.650.535,57	-91.463,57	
Alternative Darstellung bei Vorzeichenwechsel von Konten bei Kreditinstituten (Anfangs-/Endstand gesamt)								
		Bankguthaben (KG 210)	1151		-78.261,36	229.342,92		
2	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	1511		104.529,03	3.698,32		
SU		Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)			14.820.260,50	14.650.535,57		

Abhängig von kontenweiser Zuordnungsmethodik zu 1151/1511 bei Vorzeichenwechsel können derzeit weitere alternative Darstellungen auftreten.

Die vermögensmäßige Kontrolle zeigte, dass laut Rechnungsabschluss Endstand 2020/Anfangsstand 2021 keine Differenzen gegeben waren. Das kumulierte Nettoergebnis (C.II) zeigt eine Veränderung von € 18.814,63.

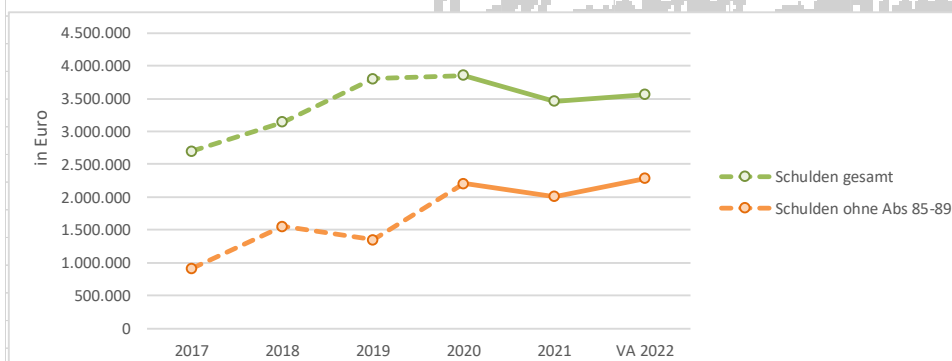
Auswertungen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss gemäß VRV 2015 (bzw. VRV 1997)

62368 Tieschen

RA 2021 / VA 2022

Entwicklung des Standes an langfristigen Schulden für Investitionszwecke und laufenden Aufwand

Werte in Euro	2017	2018	2019	2020	2021	VA 2022
Schulden gesamt	2.700.160	3.141.943	3.801.495	3.852.502	3.463.055	3.563.205
Schulden ohne Abs 85-89	916.371	1.550.217	1.345.854	2.204.950	2.012.171	2.276.436



Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 und 2 (Gemeinden) - Gesamtsummen

Angaben in Euro

RA 2021 / VA 2022

Finanzschulden	Ansatz und Konto	Währung	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (7) + (8)	(10)	(12) = (9) + (10)	(11) = (5) + (6) - (7)	(11) VA	(13)	(14)
			Darlehenshöhe gesamt	Buchwert/ Stand 31.12.2020	Zugang (t)	Tilgung (t)	Zinsen (t)	Summe Schuldendienst	Schuldendienstsätze (t)	Nettoschuldendienst	Buchwert/ Stand 31.12.2021	Buchwert/ Stand 31.12.2022	Laufzeit (von bis)	Laufzeit (bis bis)			
Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 1 (Summe 1 + 2)			10.122.646,27	3.852.502,00	1.258,85	387.007,81	45.164,89	432.152,70	17.552,48		414.600,22	3.466.753,04	3.561.112,60				
davon																	
1. Darlehen für Investitionszwecke	34.		9.633.918,45	3.826.234,33	1.258,85	364.438,46	44.945,92	409.384,38	17.552,48		391.831,90	3.463.054,72	3.563.204,93				
2. Finanzschulden für laufenden Aufwand (ohne 358)	35.		579.129,82	26.267,67	0,00	22.569,35	498,97	22.768,32	0,00		22.768,32	3.698,32	-2.092,33				
davon Sonstige kurzfristige Finanzschulden	359		579.129,82	26.267,67	0,00	22.569,35	498,97	22.768,32	0,00		22.768,32	3.698,32	-2.092,33				
3. Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 2			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	229.342,92	0,00				
davon																	
Konten bei Kreditinstituten	210		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	229.342,92	0,00				
Kurzfristige Finanzschulden aus Barvorlagen	358		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00				
Anlage 6d: Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3																	
Forderungserlöse (Schuldenlösung)	311		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00				
Vergleich Vbb mit Fbb				(5)	(6)	(7)						(11) = (5) + (6) - (7)	(6) VA	(7) VA	(11) VA		
VH: Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 1 und 3				3.852.502,00	1.258,85	387.007,81						3.466.753,04			3.561.112,60		
FH: Aufnahme / Tilgung von Finanzschulden (MVAG 351/3611-3614)					1.258,85	387.007,81						3.466.753,04	559.200,00	465.900,00	3.560.053,04		

Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 Abs. 1 (Gemeinden) - Summen nach Konto-Gruppen

Angaben in Euro

RA 2021 / VA 2022

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (7) + (8)	(10)	(12) = (9) + (10)	(11) = (5) + (6) - (7)	(11) VA	(13)	(14)
Schulden § 32 Abs. 1 nach Konto-Gruppen	Ansatz und Konto	Währung (Land, falls oA!T)	Darlehens- höhe gesamt	Buchwert/ Stand 31.12.2020	Zugang (t)	Tilgung (t)	Zinsen (t)	Summe Schulden- dienst	Schulden- dienstesätze (t)	Nettoschulden- dienst	Buchwert/ Stand 31.12.2021	Buchwert/ Stand 31.12.2022	Laufzeit (von j/jj)	Laufzeit (bis j/jj)	
Investitionsdarlehen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	341	EUR	445.988	444.735	1.259	8.015	2.235	10.251	0	10.251	437.978	437.978			
Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen	346	EUR	9.187.531	3.381.500	0	356.423	42.711	399.134	17.552	381.581	3.025.077	3.125.227			
Sonstige kurzfristige Finanzschulden	359	EUR	579.130	26.268	0	22.569	199	22.768	0	22.768	3.698	-2.092			

Laut Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst zeigen sich keine neuen Darlehensaufnahmen im Haushaltsjahr 2021. Der Zugang in der Höhe von € 1.258,85 stammt aus Annuitätenzuschüssen. Über den gesamten Prüfungszeitraum erfolgten Tilgungen in der Gesamthöhe von € 780.734,96. Somit konnte der Endstand 2019 in der Höhe von € 4.243.395,27 (inklusive Nacherfassung Landesdarlehen Patzen 65) im Vergleich zum Endstand 2021 auf € 3.466.753,04 reduziert werden.

Im Bereich der Haftungen erfolgten über den Prüfungszeitraum keine Zugänge. Laut Anlage 6r betrugen die gesamten Abgänge im Bereich der Wasserversorgung € 38.027,65 und beträgt der Stand mit 31.12.2021 insgesamt € 66.505,00.

10.10 Gesamtbeurteilung

(allgemeine/zusätzliche Beurteilung) der Finanzlage:

Zur Gesamtbeurteilung wird festgestellt, dass der ordentliche Haushalt des Haushaltsjahres 2019 mit einem Soll-Überschuss und einem Ist-Abgang und außerordentliche Haushalt Soll- und Ist-mäßig mit einem Überschuss abgeschlossen wurde. Der Kassenstand laut Bankkonten und Barkasse betrug für das Haushaltsjahr 2021 € 84.835,23.

Der Vergleich der Haushaltsjahre 2020 und 2021 zeigte laut Finanzierungshaushalt gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 im Haushaltsjahr 2021 eine wesentliche Veränderung der Liquiden Mitteln (SA7) und betrugen diese € 314.215,80. Das negative Ergebnis der investiven Gebarung (SA2) hat sich im Vergleich verringert und ist in der Höhe von € - 144.290,03 gegeben. Weiters wird festgehalten, dass der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4) im Vergleich zum Haushaltsjahr 2020 nahezu unverändert geblieben ist.

Aufgrund des geringeren negativen Ergebnisses der investiven Gebarung (SA2) und des deutlich positiveren Geldflusses aus der operativen Gebarung (SA1) im Haushaltsjahr 2021 verbesserte sich der Kassenbestand 2020 von € - 77.869,45 auf € 229.767,73. Festgehalten wird, dass laut Rechnungsabschlussergebnisse 2020 und 2021 nur im Jahr 2021 frei verfügbare Mittel des Kernhaushaltes gegeben waren.

Im Vergleich der beiden Jahre in den wirtschaftlichen Bereichen verschlechterten sich die Nettoergebnisse (SA0) im Bereich Wasserversorgung und Abfallbeseitigung und stellen sich geringfügig negativ dar.

Zu den Belastungen im Bereich der Darlehen wird festgehalten, dass die Bedeckungen der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit durch die positiven Ergebnisse (SA1) gegeben sind und 9 Darlehen in den nächsten 5 Jahren auslaufen. Eine Haftung scheint durch Übernahmen im Bereich der Wasserversorgung auf.

Aufgrund der positiven Geldflüsse der operativen Gebarung (SA1) und der Entwicklung der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit zeigen sich ab dem Jahr 2021 frei verfügbare Mittel im Kernhaushalt und somit ein verantwortungsvolles Handeln der Gemeinde.

Betreffend den Geldfluss aus der investiven Gebarung (SA2) wurden jedoch offene Investitionen festgestellt und ergeht für künftighin der Hinweis, bei geplanten Vorhaben vor Baubeginn die gesamte Finanzierung sicher zu stellen.

11.) Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen:

Nachstehend findet sich eine Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen. Die Aufforderungen bzw. Empfehlungen zu den einzelnen Berichtspunkten sind dem Prüfberichtsteil zu entnehmen.

lfd. Nr.	Bezug zum Prüfbericht		Feststellungen der Prüfungsorgane
1	2.1	Bezüge der Organe und Sitzungsgelder	Die Auszahlungen der Monatsbezüge der Organe erfolgte jeweils am 8. jeden Monats. Die Sonderzahlungen erfolgten in den Monaten März, Juni, September und November.
2	2.3	Gemeinderat	Verhandlungsschriften waren teilweise nicht gebunden.
3			Eine Verhandlungsschrift war nur vom BGM unterfertigt.
4			Es sind keine Nachweise betreffend der vorläufigen Verhandlungsschriften vorgelegen.
5	2.4		Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgte nicht nach den Bestimmungen der GemO.
6		Gemeindevorstand	Verhandlungsschriften waren nicht gebunden.
7			Fehlende Unterschrift bei einer Verhandlungsschrift.
8			Bei einer Sitzung war eine weitere Person eingeladen.
9	2.5		Die Nachweise der ergangenen Einberufungen zu den Sitzungen lagen nicht vor.
10		Verwaltungs- und Fachausschüsse	Verhandlungsschriften nicht gem. §60a GemO unterfertigt.
11	2.6		Im Kalenderjahr 2021 wurde nicht mindestens vierteljährlich geprüft.
12			Die Nachweise der ergangenen Einberufungen zu den Sitzungen lagen nicht vor.
13	2.7		Amtstafel nicht als solche gekennzeichnet.
14	3.1	Organisation der Gemeindeverwaltung	Die Überwachung der Fälligkeit von Verbindlichkeiten und Forderungen wurde in einigen Fällen nicht eingehalten.
15			Ein Girokonto wird nur für wenige Buchungen verwendet.
16	3.2		Bedienstete nicht gem § 85 GemO ermächtigt.
17			Die Dienstsiegel sind nicht nummeriert und wird kein Verzeichnis geführt.
18	4.3	Prüfung des Anordnungs- wesens und des Bestellwesens	Anordnung die den Bürgermeister betroffen hat, wurde nicht vom Vizebürgermeister unterschrieben.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

19			Auf den Annahme- und Auszahlungsanordnungen fehlte häufig die Bestätigung über die sachliche und rechnerische Richtigkeit.
20	4.4	Belegsprüfung	Belege sind nicht vollständig.
21	6.2	Wasserversorgung	Es wurden keine Betriebsstatuten beschlossen.
22	6.3	Abwasserbeseitigung	Es wurden keine Betriebsstatuten beschlossen.
23	6.4	Abfallbeseitigung	Es wurden keine Betriebsstatuten beschlossen.
24	6.5	Wohn- und Geschäftsgebäude	Es wurden keine Betriebsstatuten beschlossen.
25			Mietverträge betreffend Wohnungen die über eine Wohnungsgenossenschaft verwaltet werden, liegen in der Gemeinde nicht auf.
26			Eine Sparbücheröffnung wurde nicht im Gemeindevorstand beschlossen.
27	7.6	Wirtschaftshof - Fuhrpark	Die Fahrtenbücher werden unvollständig geführt.
28	7.8.1	Königsberghalle/Musikheim	Benützungsgebühren wurden ohne Wertsicherung beschlossen.
29			Es konnte kein Gemeinderatsbeschluss über den Mietvertrag mit dem Musikverein vorgelegt werden.
30	7.8.2	Sportplatz	Es wird kein Pachtentgelt eingehoben.
31			Eine vertragliche Vereinbarung zu einem Superädifikat liegt nicht vor.
32	7.8.3	Freibad	Die Gemeinde ist nicht zur Gänze grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes für das Freibad.
33			Es gibt keine Einnahmen aus Eintrittsgeldern.
34			Die Bruttoverrechnung bei den Mieteinnahmen wird nicht beachtet.
35	8.1	Personal	Die Auswertung der Personaldaten zeigt im Jahr 2021 eine Anzahl von "Personal Köpfe" von 15,83. Auf dem vorgelegten Organigramm sind 15 Bedienstete angeführt.
36			Mehrere Personalakte befinden sich in einem Ordner.
37			Niederschriften über Pflichtangelobungen fehlten und die Standesausweise sind lückenhaft ausgefüllt.
38			Die Auszahlungen der Monatsbezüge der Vertragsbediensteten erfolgten nicht gemäß GVBG §20 idgF
39	10.1	Darlehen	Darlehensakte sind nicht übersichtlich und mit anderen Unterlagen vermischt.

40	10.2	Haftungen	Die bestehenden Haftungen wurden als eine Haftung dargestellt.
41			Es gibt keine vollständigen Haftungsakten.
42	10.3	Rücklagen	Für eine Sparbucheröffnung gibt es keinen Vorstandsbeschluss.

Abschließend wird die Gemeinde eingeladen, die in diesem Bericht enthaltenen Feststellungen dem Gemeinderat vorzutragen, aufgezeigte Mängel zu beheben und darüber schriftlich zu berichten.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Prüfungsleiterin

Karoline Fuchsbichler
(elektronisch gefertigt)

Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Die Prüfungsorgane

Monika Schönauer
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen
und ländlicher Wegebau

Franz Kernbichler
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen
und ländlicher Wegebau